

Kantonaler Richtplan

Richtplantext

Kantonsratsbeschlüsse bis 10. November 2016

Bereits vom Bundesrat genehmigt sind Kantonsratsbeschlüsse bis 2. Juli 2015

Impressum

Herausgeber

Baudirektion des Kantons Zug
Amt für Raumplanung
Aabachstrasse 5
6300 Zug
T 041 728 54 80
info.arp@zg.ch

Stand der Nachführung: 10. November 2016

Vorwort

Im Januar 2004 beschloss der Zuger Kantonsrat den kantonalen Richtplan (Kantonsratsbeschluss 711.3) und legte damit die Grundlagen für eine geordnete räumliche Weiterentwicklung des Kantons Zug. Der kantonale Richtplan – bestehend aus Richtplantext und Richtplankarte – ist ein dynamisches Instrument. Deshalb wurde er in den vergangenen Jahren den neuen Bedürfnissen und den sich ändernden Rahmenbedingungen stets angepasst. Sämtliche Anpassungen durchliefen das ordentliche Verfahren inklusive einer öffentlichen Mitwirkung. Die beschlossenen Richtplananpassungen werden jeweils in jährlich erscheinenden Broschüren zusammengefasst. Neben diesen Anpassungen gibt es auch Fortschreibungen des Richtplans. Dabei handelt es sich um konkrete Vorhaben, welche im Richtplan aufgeführt waren und in der Zwischenzeit (z. B. im Rahmen der gemeindlichen Ortsplanungsrevisionen) in Bau sind oder realisiert wurden.

Mit der wachsenden Zahl dieser Jahres-Zusammenfassungen wird die Nutzung des Richtplans in der Praxis erschwert. Deshalb können auf der Website des Amtes für Raumplanung (www.zg.ch/raumplanung) unter der Rubrik Richtplanung zu jeder Zeit der nachgeführte Text mit allen vom Kantonsrat beschlossenen Richtplananpassungen und die entsprechende Karte heruntergeladen werden. Ferner erscheint dort auch eine aktuelle Übersicht über alle beschlossenen und laufenden Richtplananpassungen.

Bei den nachgeführten Versionen des Richtplantextes wurde der Einfachheit halber auf die ergänzenden Kommentare (im Richtplantext von 2004 weiss hinterlegt) verzichtet und nur die verbindlichen Beschlüsse (im Original blau hinterlegt) abgedruckt.

Heinz Tännler, Baudirektor

Inhalt

A	Einleitung	7
A 5	Änderung	7
A 6	Zielerfüllung und Wirkung	7
A 7	Zusammenarbeit	7
G	Grundzüge der räumlichen Entwicklung	8
S	Siedlung	12
S 1	Siedlungsgebiete	12
S 2	Siedlungsbegrenzung	14
S 3	Hochhäuser	14
S 4	Einkaufszentren und Fachmärkte	14
S 5	Siedlungsqualität/Dichten der Siedlungen/ Natur in der Siedlung/Naherholung	15
S 6	Zonen mit speziellen Vorschriften für historisch wertvolle Gebäude und Anlagen	16
S 7	Denkmalpflege und Archäologie	17
S 9	Öffentliche Bauten und Anlagen	17
S 10	Preisgünstiger Wohnraum	18
L	Landschaft	19
L 1	Landwirtschaft	19
L 2	Bodenschutz	20
L 3	Weiler	20
L 4	Wald	21
L 5	Naturschutzgebiete und Naturobjekte	23
L 6	Wildtierkorridore und Bewegungsachsen	24
L 7	Landschaft	25
L 8	Gewässer	26
L 9	Naturgefahren	29
L 10	Zentrale Bootsstationierungen	29
L 11	Gebiete für Erholung und Sport	29
V	Verkehr	32
V 1	Zuger Verkehrspolitik	32
V 2	Nationalstrassen	32
V 3	Kantonsstrassen	33
V 4	Nationaler und internationaler Bahnverkehr / Grobverteiler	35
V 5	Regionaler Bahnverkehr / Mittelverteiler	37
V 6	Busverkehr / Feinverteiler, u. a. auf Eigentrasse	37
V 7	Bahn-Güterverkehr	38
V 8	Flugverkehr	39
V 9	Veloverkehr	39
V 10	Kantonales Wanderwegnetz	40
V 11	Flankierende Massnahmen im Verkehr	40
V 12	Prioritäten bei den Verkehrsvorhaben	40

E	Ver- und Entsorgung, weitere Raumnutzungen	43
E 1	Abfallplanung	43
E 2	Entsorgung von Siedlungsabfällen	43
E 3	Deponierung	43
E 4	Verwertung von Bauabfällen	44
E 5	Abwasser	45
E 6	Grundwasser und Wasserversorgung	45
E 10	Störfallvorsorge	45
E 11	Abbau Steine und Erden	45
E 12	Altlasten	47
E 13	Militärische Infrastrukturanlagen	47
E 14	Kommunikation	47
E 15	Energie	48
P	Agglomerationsprogramm	51
P 1	Strategie für die Agglomeration Zug	51
P 2	Projekte der Agglomeration Zug	51
P 3	Subventionierung durch den Bund	51

A Einleitung

A 5 Änderung

A 5.1 Anpassung

A 5.1.1

Der Regierungsrat bedient den Bund periodisch mit allen Änderungen des kantonalen Richtplanes und lässt diese genehmigen.

A 5.1.2

Der Regierungsrat bedient die Gemeinden mit allen Anpassungen und Fortschreibungen des kantonalen Richtplanes.

A 5.1.3

Ändern sich die Verhältnisse oder stellen sich neue Aufgaben, ist der Richtplan zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.

A 6 Zielerfüllung und Wirkung

A 6.1 Controlling

A 6.1.1

Der Regierungsrat erstattet dem Kantonsrat alle vier Jahre Bericht über den Stand der Richtplanung. Dazu gehören Aussagen zur Erfüllung der im Richtplan festgelegten Aufträge sowie eine Wirkungskontrolle betreffend der Ziele der räumlichen Entwicklung.

A 6.1.2

Das Amt für Raumplanung führt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und den kantonalen Fachstellen eine einfache Raumbbeobachtung durch. Diese ist Grundlage für die Berichterstattung des Regierungsrates.

A 7 Zusammenarbeit

A 7.1 Zusammenarbeit

A 7.1.1

Der Regierungsrat arbeitet mit den Gemeinden zusammen.

A 7.1.2

Der Regierungsrat sucht gemeinsam mit den Gemeinden die Partnerschaft und die Zusammenarbeit über die Kantonsgrenzen hinweg.

A 7.1.3

Der Bund nimmt bei Planungen und Vorhaben aller Art frühzeitig Kontakt mit den zuständigen Behörden des Kantons auf. Ansprechpartner für die Richt- und Sachplanung ist das Amt für Raumplanung.

A 7.1.4

Der Regierungsrat bezieht, wo sinnvoll, die Organisationen und Verbände sowie die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in seine Planungen ein.

G Grundzüge der räumlichen Entwicklung

G 1.1 Ziele zur Raumordnungspolitik

G 1.1.1

Raumwirksame Entscheide richten sich auf die Ziele und Inhalte des Richtplanes aus.

G 1.1.2

Kanton und Gemeinden planen gemeinsam in sinnvollen raumplanerischen Räumen (Richtplan-karte Teilkarte G 1.1). Sie beziehen die interessierten Kreise frühzeitig in die Planung ein.

G 1.1.3

Die landschaftlichen und siedlungsstrukturellen Unterschiede der sechs Zuger Teilräume (Richt-plankarte Teilkarte G 1.1) sind eine Stärke des Kantons. Diese Stärke ist beizubehalten.

G 1.1.4

Die Bevölkerung wächst bis auf 135 000 Einwohnerinnen/Einwohner im Jahr 2030.

G 1.1.5

Der Kanton arbeitet in raumplanerischen Fragen mit den Nachbarkantonen und dem Bund zusammen.

G 1.1.6

Der Kanton und die Gemeinden stärken ihre Position innerhalb der Schweiz und zwischen den Zentren Zürich und Luzern. Sie setzen mit innovativen Projekten und Leistungen mit regionaler und nationaler Ausstrahlung Zeichen.

G 1.1.7

Der Kanton sorgt für eine einfache, vollzugsfähige Gesetzgebung. Die Verfahren sind weiter zu vereinfachen und zu verkürzen.

G 1.2 Ziele zur Siedlung

G 1.2.1

Der Kanton bezeichnet im Richtplan raumplanerisch zweckmässige Gebiete für die Siedlungserweiterung.

G 1.2.2

Die Gemeinden berücksichtigen bei der Nutzungsplanung die Verfügbarkeit der Grundstücke und achten auf einen ausgewogenen Nutzungs- und Dichtemix.

G 1.2.3

Kanton und Gemeinden trennen das Siedlungsgebiet vom Nichtsiedlungsgebiet. Linien begrenzen die Ausdehnung der Siedlungen und halten die Räume frei für andere Nutzungen.

G 1.2.4

Kanton und Gemeinden stärken die Kerngebiete der Gemeinden sowie die Gebiete um die wichtigen Knotenpunkte des öffentlichen Verkehrs. Die Gemeinden fördern in diesen Gebieten das Wohnen, lassen hohe Baudichten zu, setzen architektonische Akzente und konzentrieren hier verkehrintensivere Nutzungen (Einkaufen, Kultur- und Freizeitnutzungen und Sportanlagen).

Richtplantext
Kap. P 1, P 2, P 3

Richtplantext Kap. S 1, S 3

Richtplantext Kap. A 7

Richtplantext
Kap. S 6, L 11

Richtplantext Kap. S 1

Richtplantext Kap. S 1

Richtplantext Kap. S 1, S 5

Richtplantext Kap. S 1, S 2

Richtplantext
Kap. S 1, S 3, S 4, S 5

G 1.2.5

Die Gemeinden sorgen mit planerischen Instrumenten, mit Vereinbarungen und Beratungen für eine hohe Wohn- und Lebensqualität.

Richtplangentext Kap. S 5

G 1.2.6

Kanton und Gemeinden schützen ihre Ortsbilder und Kulturgüter im bisherigen Rahmen.

Richtplangentext
Kap. S 7, E 13

G 1.2.7

Kanton und Gemeinden sichern die Naherholungsgebiete für Erholung, Sport und Freizeit. Attraktive Wege verbinden die Gebiete.

Richtplangentext
Kap. S 5, L 10, L 11

G 1.2.8

Kanton und Gemeinden berücksichtigen Naturgefahren bei ihren Planungen und der Bewilligung von Bauten und Anlagen. Sie legen die notwendigen planerischen und baurechtlichen Bestimmungen fest.

Richtplangentext Kap. L 9

G 1.2.9

Die Gemeinden harmonisieren in der nächsten Revision ihre Bau- und Nutzungsvorschriften und ihre Zonenpläne in formeller Hinsicht.

Richtplangentext Kap. S 1

G 1.2.10

Gemeinden und Kanton achten auf die naturnahe Umgebungsgestaltung im Siedlungsgebiet.

Richtplangentext Kap. S 5

G 1.2.11

Kanton und Gemeinden unterstützen den sanften Tourismus im Kanton und setzen Schwerpunkte für die Erholung. An den Schwerpunkten konzentrieren sie neue Erholungs-, Freizeit- und Sportprojekte und bieten Möglichkeiten für weitere Entwicklungen. Die Gemeinden konkretisieren in der Nutzungsplanung die detaillierte Nutzung.

Richtplangentext Kap. L 11

G 1.2.12

Der Kanton entwickelt gemeinsam mit den Betroffenen und den Interessengruppen Vorstellungen für die räumlichen Bedürfnisse der Erholung, der Freizeit, des Sports, der Kultur und des Tourismus im Kanton.

Richtplangentext Kap. L 11

G 1.3 Ziele zum Verkehr**G 1.3.1**

Der Kanton sichert seine gute Erreichbarkeit, setzt auf den wesensgerechten Einsatz von öffentlichem und privatem Verkehr und schützt das Kantonsgebiet vor Immissionen.

Richtplangentext Kap. V 1

G 1.3.2

Der Kanton sichert den Raum für zukünftige Verkehrsanlagen für den öffentlichen und den Individualverkehr. Er stimmt ihn auf die rechtskräftigen Bauzonen und die Gebiete für die Siedlungserweiterung ab.

Richtplangentext
Kap. S 1, S 4, S 9,
Kap. V 1 – V 6

G 1.3.3

Der Kanton baut seine Verkehrsinfrastruktur planmässig aus. Der Ausbau geschieht nach einer Prioritätenliste.

Richtplangentext Kap. V 12

G 1.3.4

Bund und Kanton optimieren den Betrieb der Verkehrsinfrastruktur.

Richtplangentext Kap. V 1

Richtplantext
Kap. V 3, V 11

G 1.3.5

Der Kanton unterstützt seine Verkehrspolitik mit flankierenden Massnahmen.

Richtplantext Kap. V 8

G 1.3.6

Der Kanton anerkennt die grosse wirtschaftliche Bedeutung des Flughafens Zürich auch für die Region Zug. Er setzt sich für eine möglichst geringe Lärmbelastung der Zuger Bevölkerung ein.

Richtplantext
Kap. V 9, V 10

G 1.3.7

Der Kanton und die Gemeinden fördern den Velo- und Fussgängerverkehr.

G 1.4 Ziele zur Landschaft und Umwelt

Richtplantext
Kap. L 4 – L 8

G 1.4.1

Kanton und Gemeinden bewahren und fördern die Natur- und Kulturlandschaften sowie die Artenvielfalt von Tieren und Pflanzen.

Richtplantext Kap. L 4

G 1.4.2

Der Wald wird multifunktional genutzt. Holzproduktion, Naturschutz im Wald sowie Schutz und Erholung ergänzen sich.

Richtplantext Kap. L 1, L 2

G 1.4.3

Die Landwirtschaft bewirtschaftet und pflegt die offene Landschaft. Kanton und Gemeinden unterstützen sie darin. Die Landwirtschaft leistet einen Beitrag zur Versorgung der Bevölkerung mit gesunden Nahrungsmitteln, zur ökologischen Aufwertung und zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und ermöglicht der Bevölkerung den Bezug zur Natur.

Richtplantext
Kap. L 1, L 4 – L 8, L 11, E 6

G 1.4.4

Der Kanton weist den verschiedenen Nutzungen (Natur- und Landschaftsschutz, Wildtierkorridore, Landwirtschaft, Grundwasser, Erholung, Sport und Tourismus) im Richtplan Gebiete zu.

Richtplantext Kap. L 2, L 8

G 1.4.5

Kanton und Gemeinden verbessern die Qualität der Luft und der Gewässer, reduzieren den Lärm und halten den Boden fruchtbar.

Richtplantext Kap. S 7, L 7

G 1.4.6

Beim Neubau oder Ausbau von Strassen und Bahnlinien sind die Anlagen inklusive allfälliger Lärmschutzbauten bestmöglich in das Orts- und Landschaftsbild zu integrieren.

Richtplantext
Kap. L 7, L 8, L 11

G 1.4.7

Kanton und Gemeinden fördern den naturnahen Zustand der Gewässer und berücksichtigen bei der Nutzung der Gewässer die Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Erholung.

Richtplantext Kap. E 11

G 1.4.8

Der Abbau von Sand und Kies erfolgt haushälterisch. Eingriffe werden sorgfältig rekultiviert.

Richtplantext Kap. E 3

G 1.4.9

Der Kanton scheidet für den kantonalen Bedarf genügend verfügbare Deponien (Reaktor-, Reststoff- und Inertstoffdeponien) und Recyclingplätze aus. Kanton und Gemeinden unterstützen den Einsatz von Recyclingmaterialien zur Schonung der natürlichen Ressourcen.

G 1.4.10

Der Kanton bezeichnet im Richtplan die Weiler.

G 1.5 Bevölkerungverteilung**G 1.5.1**

Als Grundlage für Planungen von Kanton und Gemeinden gilt folgende Verteilung der Bevölkerung (ständige Wohnbevölkerung):

Ort	Bevölkerung 2010	Bevölkerung 2030
Zug	26 327	31 500
Oberägeri	5 451	6 200
Unterägeri	8 068	9 100
Menzingen	4 401	4 700
Baar	21 787	26 800
Cham	14 808	17 200
Hünenberg	8 581	9 800
Steinhausen	9 091	10 700
Risch	9 085	12 500
Walchwil	3 567	4 250
Neuheim	1 939	2 250
Kanton Zug	113 105	135 000

G 1.6 Verbindlichkeit**G 1.6.1**

Die Ziele zur räumlichen Entwicklung sowie die angestrebten Zahlen zur Bevölkerung sind verbindlich für die Richt- und Nutzungsplanung sowie für die raumwirksamen Tätigkeiten von Kanton und Gemeinden. Die Zahlen zur Bevölkerung können durch Verdichtung im heutigen Siedlungsgebiet (Stand Juni 2013) überschritten werden.

G 1.6.2

Der Kanton aktualisiert alle zehn Jahre die Bevölkerungs- und Beschäftigtenprognosen. Diese Grundlagen stehen den Fachplanungen von Gemeinden und Kanton zur Verfügung. Die Verteilung der Bevölkerung wird vom Kantonsrat beschlossen und im Richtplan festgesetzt.

S Siedlung

S 1 Siedlungsgebiete

S 1.1 Heute rechtskräftige Siedlungsgebiete der Gemeinden

S 1.1.1

Die heutige Ausdehnung der Siedlungsgebiete in den rechtskräftigen Zonenplänen wird als Ausgangslage in den Richtplan aufgenommen.

S 1.1.2

Die Gemeinden sorgen mit entsprechenden Massnahmen für die Verfügbarkeit der rechtskräftigen Bauzonen.

S 1.1.3

Die Gemeinden prüfen bei der Revision der Nutzungsplanung

- a. Auszonungen von nicht verfügbaren Wohnzonen;
- b. Auszonungen von zu gross dimensionierten Arbeitsplatzgebieten;
- c. Auszonungen landschaftlich empfindlicher Bauzonen.

S 1.2 Gebiete für die Siedlungserweiterung (Wohnen)

S 1.2.1

Der Kanton setzt die möglichen Siedlungserweiterungen für Wohngebiete fest.

S 1.2.2

Im Rahmen der nächsten Revision der Nutzungsplanung verzichten die Gemeinden auf substantielle neue Einzonungen. Ausgenommen sind die Zonen des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen. Arrondierungen der Bauzonen bleiben bei ausgewiesenem Bedarf möglich. Bevor sie die Wohnzonen arrondieren, zeigen die Gemeinden auf:

- a. wie sie ihre Siedlungen nach innen entwickeln;
- b. dass die Wohnzonen dem bundesrechtlich festgelegten Bedarf (Art. 15 RPG) entsprechen.
Der Bedarf berechnet sich nach einer einheitlichen kantonalen Methodik, abgestimmt auf die bestehenden Strukturen der Gemeinden. Als Grundlage für Arrondierungen gilt der Richtwert der Bevölkerung im Jahr 2030 (Richtplantext G 1.5.1). Verdichten die Gemeinden das heutige Siedlungsgebiet (Stand Juni 2013) und erreichen dadurch höhere Bevölkerungszahlen, ist dies zulässig;
- c. dass die Gebiete verfüg- und erschliessbar sind.

S 1.2.3

Sprechen keine raumplanerischen Interessen dagegen, steht den Gemeinden bei der Abgrenzung der Wohnbauzonen ein Spielraum zu:

- a. 1 bis 2 Bautiefen bei den im Richtplan ausgewiesenen Gebieten für die Siedlungserweiterung;
- b. 1 bis 2 Bautiefen für kleine Arrondierungen im übrigen Gemeindegebiet.

S 1.2.4

Die Gemeinden sorgen mit verschiedenen Dichten in allen Wohnzonen für eine ausgewogene Entwicklung ihrer Gemeinden. Falls raumplanerisch zweckmässig sind auch Mischnutzungen zuzulassen (Lärmschutz). Die Gemeinden achten auf eine sinnvolle Abstufung der Dichten zwischen benachbarten Zonen.

Richtplankarte S 1

Richtplankarte S 1

S 1.3 Arbeitsgebiete

S 1.3.1

Der Teilraum 1 verfügt über genügend Arbeitsplatzgebiete.

Richtplankarte
Teilkarte G 1.1

S 1.3.2

Ein Abtausch von rechtskräftig eingezonten Arbeits- und Mischzonen ist möglich, sofern keine raumplanerischen Gründe entgegenstehen.

S 1.3.3

Die Gemeinden Oberägeri, Unterägeri, Menzingen und Neuheim sowie Baar für Allenwinden (Teilraum 3) scheiden für die wirtschaftliche Entwicklung angemessene Arbeitszonen aus. Neue grosse Einzonungen sind nicht notwendig. Einzonungen nehmen Rücksicht auf:

- a. die gewachsene Siedlungsstruktur;
- b. die landschaftliche Einbettung;
- c. die Erschliessung mit dem privaten und öffentlichen Verkehr sowie mit Fuss- und Radwegen;
- d. die Entwässerung (Kanalisation, Ableitung von unverschmutztem Wasser, Versickerung);
- e. die Grundwasserschutzzonen und -areale;
- f. die Fruchtfolgeflächen.

Richtplankarte
Teilkarte G 1.1

S 1.4 Kerngebiete

S 1.4.1

Die Gemeinden unterstützen mit planerischen Massnahmen die Attraktivität ihrer Kerngebiete (Einkaufen, öffentliche Plätze, architektonische Qualität). Der Kanton trägt mit der Gestaltung des Strassenraumes der Kantonsstrassen zur Attraktivität bei.

S 1.6 Gebiete mit raumplanerischem Koordinationsbedarf

S 1.6.1

In Gebieten mit raumplanerischem Koordinationsbedarf führen die Gemeinden vertiefte Studien zur zukünftigen Entwicklung durch. Die Resultate fliessen in die Revision der Nutzungsplanungen ein. Der Kanton sowie die betroffene Bevölkerung sind einzubeziehen. Dies betrifft insbesondere folgende Gebiete:

Nr.	Gemeinde	Ortsbezeichnung
4	Oberägeri, Kanton	Franzenmatt, Seematt, Kirchmatt

S 1.6.2

Die Gemeinden stimmen ihre Nutzungsplanung frühzeitig mit den Nachbargemeinden ab.

S 1.6.3

Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei der Harmonisierung der formellen Bau- und Nutzungsvorschriften.

S 1.7 Durchgangsort für Fahrende

S 1.7.1

Der Kanton und die Gemeinden schaffen einen Durchgangsort im Kanton für die Fahrenden.

Richtplankarte S 2	<p>S 2 Siedlungsbegrenzung</p> <p>S 2.1 Siedlungsbegrenzung</p> <p>S 2.1.1 Die Begrenzungen der Siedlungen werden festgesetzt.</p> <p>S 2.1.2 Sie dienen der langfristigen Erhaltung des Charakters der Zuger Landschaft, der Gliederung der Siedlungsgebiete, der Gestaltung der Siedlungsränder, der Naherholung und der ökologischen Vernetzung.</p>
Richtplankarte S 2	<p>S 2.1.3 Der Richtplan lässt den Gemeinden folgenden Spielraum bei der Ausscheidung von Bauzonen entlang der Siedlungsbegrenzungslinien:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. sind die Linien ausgezogen, besteht kein Handlungsspielraum; b. sind die Linien gestrichelt, besteht ein Spielraum von 1 bis 2 Bautiefen.
Richtplankarte Teilkarte G 1.1	<p>S 3 Hochhäuser</p> <p>S 3.1 Gebiete mit möglichen Standorten für Hochhäuser</p> <p>S 3.1.1 Neue Hochhäuser (höher als 25 Meter) sind im Kanton Zug nur im Teilraum 1 möglich. Sie bedingen einen Bebauungsplan. Ausgenommen sind im ganzen Kantonsgebiet der Abbruch und Wiederaufbau von bereits bestehenden Gebäuden über 25 m.</p> <p>S 3.1.3 Ein Hochhausprojekt muss hohe Anforderungen erfüllen betreffend:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Städtebau und Architektur; b. Anbindung an die Verkehrsinfrastruktur; c. Nutzungen; d. Ökologie und Umwelt; e. Vernetzung mit Grün- bzw. Naherholungsraum.
Richtplankarte S 1	<p>S 4 Einkaufszentren und Fachmärkte</p> <p>S 4.1 Standorte für Einkaufszentren und Fachmärkte</p> <p>S 4.1.1 Die Gemeinden und der Kanton konzentrieren neue Einkaufszentren und Fachmärkte auf die Kernzonen oder Gebiete mit guter Verkehrserschliessung.</p> <p>S 4.1.2 Die Gemeinden prüfen bei der Revision der Nutzungsplanung das Einschränken von neuen Einkaufszentren und Fachmärkten ausserhalb der Kernzonen.</p>

**S 5 Siedlungsqualität/Dichten der Siedlungen/
Natur in der Siedlung/Naherholung**

S 5.1 Siedlungsqualität

S 5.1.1

Die Gemeinden sorgen für eine den Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechende Siedlungsqualität (Ortsbild, Qualität der Architektur, Umgebungs- und Freiraumgestaltung, Erschliessung und Parkierung).

S 5.1.2

Die Gemeinden stärken in den Zentrumgebieten die ortsbaulichen Qualitäten. Dazu ergreifen sie Massnahmen beispielsweise für die Verbesserung der Wege für den Langsamverkehr, das Schaffen und Beleben neuer öffentlicher Freiräume sowie die Gestaltung der Strassenräume.

Richtplankarte S 5

S 5.2 Dichten der Siedlungen

S 5.2.1

Die Gemeinden stellen bei der Revision der Nutzungsplanung sicher, dass die Grundnutzung bei den Haltestellen der Stadtbahn und bei Bushaltestellen mit grosser Nachfrage genügend hohe Dichten zulässt.

Richtplankarte Kap. V 4 - V 6

S 5.2.2

Die Gemeinden prüfen bei der Revision der Nutzungsplanung die heutigen Ausnützungsziffern für reine Wohngebiete. Sie respektieren gewachsene Siedlungsstrukturen oder reagieren auf ungenügende Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr.

S 5.2.3

In den Gebieten für Verdichtung ist eine erhöhte Ausnützung zulässig. Die Gemeinden führen vor einer Umzonung mit Erhöhung der Ausnützungsziffer für grössere Teilgebiete oder das Gesamtgebiet ein qualifiziertes städtebauliches Variantenstudium durch. Das Verfahren setzt sich mit mindestens folgenden Punkten auseinander:

Richtplankarte S 5

- a. Städtebau, Nutzungsart, -verteilung und -mass;
- b. Erschliessung (MIV, ÖV, LV, Mobilitätsmanagement, Energieversorgung);
- c. Freiraum und landschaftliche Einbettung;

Im Rahmen des Variantenstudiums prüfen die Gemeinden auch die Umnutzung von Arbeits- zu Misch- oder Wohnzonen.

Die Gemeinden sichern die Qualitäten des städtebaulichen Verfahrens grundeigentümergebunden im Zonenplanverfahren.

Die Ausnützungsziffern gelten als Richtwerte, eine Abweichung davon ist gestützt auf die städtebaulichen Studien zulässig:

- a. Gebiete für Verdichtung I: Ausnützungsziffer bis 2;
- b. Gebiete für Verdichtung II: Ausnützungsziffer bis 3,5.

S 5.2.4

Der Kanton ist stufengerecht in die städtebaulichen Studien einzubinden.

S 5.2.5

Der Kanton führt eine quantitative und qualitative Erfolgskontrolle für die Gebiete für Verdichtung durch. Er zeigt dem Kantonsrat spätestens 2020 auf, ob und wie die Verdichtung realisiert wurde. Findet die Verdichtung nicht statt, ist der Richtplan spätestens 2022 anzupassen.

S 5.3 Natur im Siedlungsgebiet

S 5.3.1

Kanton und Gemeinden sorgen für ökologische Ausgleichsflächen auch in der Siedlung. Sie achten auf die naturnahe Umgebungsgestaltung. Dazu können sie:

- a. im Rahmen von Sondernutzungsplänen Regelungen für die naturnahe Umgebungsgestaltung aufnehmen;
- b. in der Bauordnung die notwendigen Bestimmungen aufnehmen.

S 5.3.2

Der Kanton und die Gemeinden gestalten und pflegen ihre Grundstücke naturnah. Bei Sport-, Spiel- und Parkanlagen sind unter anderem die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer zu berücksichtigen.

S 5.4 Öffentliche Plätze, Zugang zu den Naherholungsgebieten

S 5.4.1

Die Gemeinden und der Kanton sorgen für attraktive Naherholungsmöglichkeiten im Siedlungsgebiet. Sie fördern den Zugang und Erholungswert der öffentlichen Plätze und sichern den direkten und fussgängerfreundlichen Zugang in die Naherholungsgebiete. Aus jeder Siedlung sollten die Naherholungsgebiete schnell und gefahrlos erreichbar sein.

S 6 Zonen mit speziellen Vorschriften für historisch wertvolle Gebäude und Anlagen

S 6.1 Spezialzonen

S 6.1.1

Die Gemeinden können Zonen mit speziellen Vorschriften bezeichnen, um folgende historisch wertvolle Gebäude und Anlagen mit ihrer Umgebung zu erhalten und zu entwickeln:

Nr.	Gemeinde	Ortsbezeichnung	Planquadrat
1	Unterägeri, Menzingen, Baar	Neuägeri	M 14 - N 14
2	Menzingen	Kloster Gubel	L 15
3	Menzingen	Schwandegg	L 17
8	Cham	Kraftwerk Untermühle	H 5
10	Risch	Unterer Freudenberg	M 6
11	Risch	Landgut Aabach	Q 6

S 6.1.2

Mit dieser Zone sind die heutigen Qualitäten der Gebäudegruppen und ihrer Umgebung gesamtheitlich zu verbessern. Die Zone ist klein zu halten und die denkmalpflegerischen Anliegen sind zu berücksichtigen. Die zulässigen Nutzungen und baulichen Veränderungen sind in detaillierten Bestimmungen der Bauordnung zu regeln oder es ist eine Bebauungsplanpflicht vorzusehen. Die Gemeinden arbeiten mit den kantonalen Fachstellen zusammen.

Richtplankarte Kap. L 11

Richtplankarte S 6

S 7 Denkmalpflege und Archäologie

S 7.1 Planungsgrundsatz

S 7.1.1

Kanton und Gemeinden pflegen und erhalten die typischen Zuger Ortsbilder, die Denkmäler und Kulturgüter sowie die historischen Verkehrswege.

S 7.2 Ortsbildschutzgebiete

S 7.2.2

Die Gemeinden bezeichnen bei der Revision der Zonenpläne die genaue Abgrenzung der Ortsbildschutzgebiete und legen die notwendigen Schutzbestimmungen fest. Dazu arbeiten sie mit dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie zusammen.

S 7.2.3

Die Gemeinden und der Kanton ziehen das Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) als Planungshilfe bei.

S 7.3 Archäologische Fundstätten

S 7.3.1

Die archäologischen Fundstätten werden festgesetzt. Die Gemeinden übernehmen bei der Revision der Nutzungspläne die neuen archäologischen Fundstätten.

S 7.4 Kulturgüterschutz

S 7.4.1

Der Kanton unterstützt den Bund in seinen Massnahmen des Kulturgüterschutzes.

S 7.5 Historische Verkehrswege

S 7.5.1

Das Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz dient als eine Grundlage bei der Planung und Projektierung von Vorhaben und ist in der Interessenabwägung zu berücksichtigen.

S 9 Öffentliche Bauten und Anlagen

S 9.1 Planungsgrundsätze

S 9.1.1

Bund, Kanton und Gemeinden stimmen ihre Standortentscheidungen für öffentliche Bauten und Anlagen mit Publikumsverkehr auf die räumlichen Ziele des Richtplanes ab.

S 9.1.2

Öffentliche Bauten und Anlagen sind gut mit dem öffentlichen Verkehr sowie Rad- und Fusswegen zu erschliessen.

Richtplankarte
Teilkarte S 7.3

S 9.2 Vorhaben**S 9.2.1**

Die Gemeinden berücksichtigen in ihren Nutzungsplänen die Bedürfnisse der öffentlichen Bauten von Bund, Kanton und Gemeinden sowie raumwirksamer und im öffentlichen Interesse stehender Vorhaben. Folgende Vorhaben mit überkommunaler Bedeutung werden in den Richtplan aufgenommen:

Nr.	Gemeinde	Vorhaben	Stand	Planquadrat
1	Zug	Umnutzung altes Kantonsspital	Festsetzung	M 10
6	Zug	Erweiterung kantonale Verwaltung an der Aa	Festsetzung	K 10
7	Risch	Aufhebung Tanklager (Antrag Kanton an den Bund)	Vororientierung	O 4
8	Zug	Hofstrasse, Standort Mittelschule	Festsetzung	M 10
9	Menzingen	Institut Bernarda, Standort Mittelschule	Festsetzung	J 15
10	Zug	Neubau Kunsthaus, Areal des alten Kantonsspitals	Festsetzung	M 10
11	Cham	Röhrliberg Allmendhof, Standort Mittelschule	Festsetzung	J 5
12	Zug	Lüssiweg, Standort Mittelschule	Festsetzung	K 11
13	Risch	Suurstoffi, Standort Fachhochschule Zentralschweiz	Festsetzung	O 4

S 9.2.3

Der Kanton optimiert in Zusammenarbeit mit den Betreibern des öffentlichen Verkehrs und den Schulleitungen die Erschliessung der Standorte der Mittel- und Fachhochschulen.

S 10 Preisgünstiger Wohnraum**S 10.1 Grundsätze****S 10.1.1**

Kanton und Gemeinden unterstützen die Schaffung und den Erhalt von Miet- und Eigentumswohnungen als preisgünstigen Wohnraum. Dazu unterstützen sie unter Berücksichtigung der Interessen der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer u.a.:

- a. die Förderung des preisgünstigen Wohnraums bei Arrondierungen der Bauzonen;
- b. die Verwendung von eigenen Grundstücken (Selbstverpflichtung);
- c. das Fördern einer aktiven Landpolitik des Gemeinwesens;
- d. das vorgängige Festlegen von Anteilen für preisgünstigen Wohnraum bei Umzonungen, welche eine Mehrnutzung zulassen;
- e. den Verzicht auf Teile des vorgegebenen Gewerbeanteils zugunsten preisgünstigen Wohnraums in Mischzonen.

S 10.1.2

Bei Vorliegen eines konkreten Bedarfs und auf Ersuchen des Kantons prüft der Bund einen Beitrag an die Schaffung von preisgünstigem Wohnraum auf seinen Grundstücken, wenn deren ursprünglicher Zweck teilweise oder ganz wegfällt.

L Landschaft

L 1 Landwirtschaft

L 1.1 Landwirtschaftsgebiete und Fruchtfolgeflächen

L 1.1.1

Die Landwirtschaftsgebiete und die überlagernden Fruchtfolgeflächen (FFF) sind die langfristige Basis der Zuger Landwirtschaft. Sie dienen der Produktion von Nahrungsmitteln, der Erhaltung der Landschaft und des Erholungsraumes sowie dem ökologischen Ausgleich.

Richtplankarte L 1

L 1.1.2

Die Gemeinden übernehmen die ausgewiesenen FFF in ihre Nutzungspläne. Bei Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen sind die FFF zu schonen.

L 1.1.3

Der Kanton aktualisiert Veränderungen bei den FFF laufend.

L 1.1.4

Der Eintrag von Nähr- und Schadstoffen in die Luft, den Boden und die Gewässer ist mit geeigneten Betriebsformen und Beratung klein zu halten. Der Kanton unterstützt solche Massnahmen.

L 1.1.5

Der Kanton erstellt einen Rahmenplan für die Erarbeitung der Landschaftsentwicklungskonzepte (LEK). Anschliessend erarbeiten die Gemeinden mit Unterstützung des Kantons und mit Einwilligung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer Landschaftsentwicklungskonzepte. Die LEK binden die verschiedenen Interessen ein (Landwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz, Bachrenaturierungen, Erholung, Wildtierkorridore). Sie sind untereinander und mit den Nachbarkantonen abzustimmen. Gestützt auf die LEK kann der Richtplan überprüft und angepasst werden.

L 1.2 Gebiete für die über die innere Aufstockung hinausgehende Landwirtschaft (bodenunabhängig)

L 1.2.1

Im Teilraum 1, 2 und 3 können die Gemeinden Landwirtschaftszonen für die bodenunabhängige Landwirtschaft oder für den produzierenden Gartenbau ausscheiden. Es muss ein konkretes Projekt vorliegen. Die Gemeinden zeigen auf, wie diese Zonen mit folgenden Interessen abgestimmt sind:

Richtplankarte
Teilkarte G 1.1

- a. Bestehende Erschliessung (Verkehr, Wasser, Abwasser und Energie);
- b. Immissionen (Luft und Lärm) auf Wohngebiete;
- c. Schutz des Landschafts- und Ortsbildes (BLN, Naturschutz-, Landschaftsschongebiete, See- und Flussuferbereiche, Waldrandlagen);
- d. Schutz von Kulturgütern und Denkmälern;
- e. Fruchtfolgeflächen (FFF).

L 1.3 Gebiete für Reitsportanlagen

L 1.3.1

Für die Ausscheidung von «übrigen Zonen mit speziellen Vorschriften für Reitsport» (UeRS) in den kommunalen Zonenplänen gelten folgende Planungsgrundsätze:

- a. Zonen für Reitsport müssen einen örtlichen Bezug zu Siedlungen aufweisen.

- b. Die Zone ist gut erreichbar und erschlossen. Es steht für die Parkierung von Fahrzeugen und Anhänger ausreichend Platz zur Verfügung.
- c. Der Standort der Zone integriert in erster Priorität bestehende landwirtschaftliche Bauten und Anlagen, welche nicht mehr für die Landwirtschaft benötigt werden. In zweiter Priorität kann ein Reitbetrieb auf bestehende zonenfremde Bauten und Anlagen zurückgreifen. Eigentliche «Neubausiedlungen für Reitsportbetriebe» sind ausgeschlossen.
- d. Neue Bauten und Anlagen gliedern sich gut in Orts- und Landschaftsbild ein. Sie berücksichtigen die bestehende landwirtschaftliche Bausubstanz und -typologie.
- e. Es liegen ein Bedarfsnachweis sowie ein Betriebskonzept vor.

L 2 Bodenschutz

L 2.1 Planungsgrundsätze

L 2.1.1

Der Kanton überwacht die Qualität der Böden periodisch und fördert den sachgerechten Umgang mit den natürlich gewachsenen und belebten Böden.

L 2.1.2

Bund, Kanton und Gemeinden sichern die besonders fruchtbaren und chemisch schwach belasteten Böden vorrangig für die Landwirtschaft. Sie werden nur in Abwägung aller öffentlichen Interessen abgetragen und wieder rekultiviert.

L 2.1.3

Bund, Kanton und Gemeinden verhindern die Verlagerung von schadstoffbelasteten Böden in unbelastete Gebiete oder Gebiete mit empfindlicher Nutzung.

L 2.2 Terrainveränderungen

L 2.2.1

Kanton und Gemeinden wägen bei Terrainveränderungen die Vorteile für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung und die Nachteile für den Boden sowie die Natur und Landschaft gegeneinander ab.

L 2.2.2

Fachpersonen überwachen Terrainveränderungen und Rekultivierungen.

L 3 Weiler

L 3.1 Weiler

L 3.1.1

Die nachstehenden Weiler werden festgesetzt.

Nr.	Gemeinde	Ortsbezeichnung	Planquadrat
6	Menzingen	Heiterstalden/Rotenbach	M 14
7	Menzingen	Winzwilen	J 16, J 17
8	Baar	Büessikon	E 13
10	Baar	Schochenmühle	J 9
11	Baar	Zimbel	G 9
12	Baar	Deinikon	G 12

Nr.	Gemeinde	Ortsbezeichnung	Planquadrat
15	Cham	Bibersee	G 7
18	Hünenberg	Hinter-Stadelmatt	E 2
20	Hünenberg	Zollhus	J 1, J 2
21	Hünenberg, Cham	St.-Wolfgang, Ochsenlon	J 3, J 4
22	Hünenberg	Meisterswil	M 3
23	Risch	Breiten/Breitfeld	P 5
24	Risch	Berchtwil	N 3
25	Risch	Ibikon	P 4

L 3.2 Weilerzonen

L 3.2.1

Die Gemeinden können an diesen Standorten Weilerzonen (keine Bauzonen) in ihren Nutzungsplänen ausscheiden, um die Kleinsiedlungen zu erhalten und massvoll weiterzuentwickeln. Der Perimeter der Weilerzone ist eng zu fassen. Folgende Kriterien sind einzuhalten:

- a. Je kleiner der Weiler ist, desto geringer sind die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten;
- b. keine erheblichen Neuerschliessungen und Parkplätze;
- c. keine neuen publikumsintensiven oder sonst störenden Gewerbe.

Die baulichen Veränderungs- und Entwicklungsmöglichkeiten in den Weilern Breiten/Breitfeld (P 5) und Bibersee (G 7) beschränken sich auf die rechtsgültigen kommunalen Richt- und Nutzungspläne. Die baulichen Möglichkeiten dürfen auch im Rahmen zukünftiger Änderungen in der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung nicht ausgedehnt werden.

Richtplankarte L 3

L 3.2.2

Für die Ausscheidung einer Weilerzone und die entsprechenden Bestimmungen in der kommunalen Nutzungsplanung erstellt die Gemeinde einen Bericht. Dieser zeigt mindestens:

- a. den gewählten Perimeter;
- b. die möglichen Nutzungen innerhalb der Zone;
- c. die notwendigen Schutzbestimmungen für den Erhalt der Siedlungs- und Baustruktur des Weilers und seiner Umgebung;
- d. die Erschliessung mit Abwasser, Strassen, Energie und Wasser;
- e. die Aufteilung der Kosten für allfällig notwendige Erschliessungen.

Die in den Weilerzonen geschaffenen Kapazitäten sind bei der Festlegung der zulässigen Bauzonengrösse zu berücksichtigen.

L 4 Wald

L 4.1 Planungsgrundsätze

L 4.1.1

Der Wald wird grundsätzlich multifunktional genutzt. In einzelnen Waldgebieten bezeichnet der Richtplan Vorrangfunktionen. In diesen Wäldern überwiegen Aufgaben wie besondere Schutzfunktionen gegen Naturgefahren, besondere Naturschutzfunktionen oder besondere Erholungsfunktion. Bei Überlagerungen von mehreren besonderen Waldfunktionen gelten folgende Prioritäten:

1. Wälder mit besonderer Schutzfunktion gegen Naturgefahren.
2. Wälder mit besonderer Naturschutzfunktion und Naturschutzgebiete im Wald.
3. Wälder mit besonderer Erholungsfunktion.

Richtplankarte
Teilkarte G 1.1

L 4.1.2

Die räumliche Ausdehnung und Verteilung des Waldes werden beibehalten. Rodungen in den Teilräumen 1, 2, 3 und 4 erfordern in der Regel Ersatzaufforstungen. Im Teilraum 5 können auch Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes geprüft werden.

L 4.1.3

Der Wald wird nach Kriterien des naturnahen Waldbaus bewirtschaftet und gepflegt.

L 4.1.4

Der Wald dient auch der Holzproduktion. Davon ausgenommen sind Wälder mit Nutzungsverzicht. Das Holz wird schonend geerntet. Die Holzproduktion unterstützt in Wäldern mit Vorrangfunktion die im Richtplan festgelegten Aufgaben. Der Kanton verfolgt das Ziel, den Holzzuwachs abzuschöpfen.

L 4.1.5

Der Kanton sorgt für eine zweckmässige Betreuung der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer.

L 4.2 Wälder mit besonderer Schutzfunktion gegen Naturgefahren

L 4.2.1

Die vom Kanton nach Bundesvorgaben ausgeschiedenen Wälder mit besonderer Schutzfunktion gegen Naturgefahren werden festgesetzt. Der Regierungsrat erlässt den parzellenscharfen Schutzwaldperimeter.

L 4.2.2

Der Kanton zeigt in einer Risikoabschätzung auf, welche Schutzwirkung die einzelnen Schutzwälder erfüllen müssen. Gestützt auf diese Abklärungen ordnet der Kanton die notwendigen waldbaulichen und technischen Massnahmen an.

L 4.3 Wälder mit besonderer Naturschutzfunktion

L 4.3.1

Der Kanton strebt im Wald eine hohe Biodiversität an. Er scheidet besondere Lebensräume und Waldnaturschutzgebiete aus. Die Waldnaturschutzgebiete werden festgesetzt. Die Unterteilung in Waldnaturschutzgebiete mit Nutzungsvorschrift und solche mit Nutzungsverzicht erfolgt im Waldentwicklungsplan.

L 4.3.2

Der Kanton legt mit den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern in Wäldern mit besonderer Naturschutzfunktion und in Naturschutzgebieten mit Wald auf freiwilliger Basis die notwendigen Massnahmen in Verträgen fest. Dazu gehören u.a.:

- Erhalten von Alt- und Totholzinseln oder anderen wertvollen Lebensräumen im Wald;
- Erhalten von besonderen Waldstandorten mit standortsheimischer Bestockung;
- Pflegen von Waldrändern;
- Beibehalten besonderer Wirtschaftsformen;
- Ausführen von besonderen Pflegemassnahmen für zu fördernde Pflanzen und Tiere;
- Erhalten der hohen Dynamik von Gewässern;
- Einhalten von Nutzungsverzicht.

Richtplankarte L 4
Richtplankarte Kap. L 9

Richtplankarte L 4

L 4.4 Wälder mit besonderer Erholungsfunktion

L 4.4.1

Der Wald ist frei zugänglich und dient auch Freizeitnutzungen. Der Kanton richtet den grössten Teil des Waldes auf eine extensive Erholungsnutzung aus, damit die Freizeitaktivitäten die anderen Waldfunktionen nicht übermässig beeinträchtigen.

Richtplankarte Kap. L 11

L 4.4.2

Wälder mit besonderer Erholungsfunktion werden festgesetzt. Die intensive Erholungsnutzung und Freizeitaktivitäten im Wald konzentrieren sich auf diese Gebiete. Hier bewilligt der Kanton gestützt auf konzeptionellen Überlegungen über die Grundausstattung hinausgehende Erholungseinrichtungen. Die Erholungskonzepte sind von Gemeinden und Kanton zu genehmigen. Für das Erstellen dieser Erholungseinrichtungen ist das Einverständnis der Waldeigentümerinnen oder Waldeigentümer erforderlich.

Richtplankarte
Teilkarte L 11.2

Richtplankarte Kap. L 11

L 4.4.3

Ausserhalb von Wäldern mit besonderer Erholungsfunktion bewilligt der Kanton nur Erholungseinrichtungen der Grundausstattung, von begründeten Ausnahmefällen abgesehen. Die bisherigen ortsüblichen Erholungsnutzungen bleiben erhalten.

L 4.4.4

In Ausnahmefällen können lineare Erholungsanlagen (z. B. Bike-Strecken), die von Wäldern mit besonderer Erholungsfunktion oder sonstigen Schwerpunkten Erholung ausgehen, bewilligt werden.

L 4.5 Walderschliessung

L 4.5.1

Die Wälder mit geringer Erschliessung werden festgesetzt.

Richtplankarte L 4

L 4.5.2

In Wäldern mit geringer Erschliessung kann der Kanton den Neubau von Waldstrassen (Grob-erschliessung) bewilligen. Die Bewilligung setzt ein zweckmässiges Holzerntekonzept und eine umfassende Interessenabwägung voraus, unter besonderer Berücksichtigung der Naturschutzbelange.

Richtplankarte
Kap. L 5, L 6, L 7

L 4.5.3

Bei Groberschliessungen kann der Kanton in den Waldgebieten ausserhalb der Wälder mit geringer Erschliessung ausschliesslich Ergänzungen (z. B. Abzweiger, Verlängerung) oder Anpassungen (z. B. Verbreiterung, Verstärkung) bestehender Waldstrassen bewilligen.

Richtplankarte L 4

L 5 Naturschutzgebiete und Naturobjekte

L 5.1 Kantonale Naturschutzgebiete

L 5.1.1

Der Kanton sichert den Schutz, die Pflege und die Entwicklung der kantonalen Naturschutzgebiete. Damit trägt er zum langfristigen Überleben von gefährdeten Arten und Lebensgemeinschaften bei.

Richtplankarte L 5

Richtplankarte Kap. L 1

L 5.1.2

Der Kanton führt alle sechs Jahre eine Erfolgskontrolle über die kantonalen Naturschutzgebiete durch (Abgrenzung der Gebiete, Artenvielfalt, Verbuschung, Verlandung).

L 5.1.4

Im Rahmen der Erarbeitung von Landschaftsentwicklungskonzepten (LEK) sind die Naturschutzgebiete einzubeziehen.

L 5.2 Kommunale Naturschutzgebiete

L 5.2.1

Der Kanton unterstützt die Gemeinden beim Vollzug der kommunalen Naturschutzgebiete.

L 5.3 Naturobjekte

L 5.3.1

Kanton und Gemeinden erhalten die wertvollen Naturobjekte. Dazu treffen sie die notwendigen Massnahmen (Vereinbarung, Schutzverordnung).

Richtplankarte L 5

L 6 Wildtierkorridore und Bewegungsachsen

L 6.1 Wildtierkorridore und Bewegungsachsen

L 6.1.1

Folgende Wildtierkorridore werden im Richtplan festgesetzt:

Nr.	Gemeinde	Ort	Planquadrat
1	Zug	Eielen Ostufer Zugersee	Q 9
2	Oberägeri	Rieter, Ägerisee Südufer	T 19
3	Unterägeri, Baar, Menzingen	Neuägeri / Schmittli	M 14 - N 14
4	Baar	Sihlbrugg	E 15, F 16
5	Baar	Sihlbrugg-Neuheim	F 14 - F 15
6	Baar	Hirzwangen-Büessikon	E 13
7	Baar	Schmalholz, Strasse Baar-Mettmenstetten	F 9 - F 10
8	Baar	Littibach	F 12 - G 12
9	Baar	Lorzentobel (Strassenbrücke)	K 13 - J 13
10	Cham	Bibersee	F 7
11	Cham	Äbnetwald-Bibersee	F 6
12	Cham	Hammer, Strasse Cham-Autobahn-Sins	J 5 - H 5
13	Cham	Enikon, Strasse Cham-Hünenberg	J 4 - K 4
14	Cham	Lorze Lindenham-Cham	H 5
16	Hünenberg	Zollhus Nord, Strasse Sins-Cham	H 2 - J 2
17	Hünenberg	Zollhus Süd, Strasse Sins-Hünenberg	J 2
18	Hünenberg	Meisterswil, Bahn	M 2 - M 3
19	Hünenberg	Langrüti-Abach, Strasse Cham-Rotkreuz, Bahn Zug- Luzern	L 4 - M 5
20	Hünenberg	Hünenberg Süd (Autobahnbrücke)	L 4
21	Risch	Buonas Seeufer	N 6 - O 6
22	Risch	Risch-Chilchberg-Breiten	P 5
23	Risch	Stockeri	P 6 - R 6

Richtplankarte L 6

Nr.	Gemeinde	Ort	Planquadrat
24	Risch	Dietwil-Honau-Rotkreuz	N 3, O 3

L 6.1.2

Bund, Kanton und Gemeinden erhalten und verbessern die Durchgängigkeit dieser Wildtierkorridore. Sie ergreifen die notwendigen Massnahmen bei:

- a. Planungen und Vorhaben, welche die Durchgängigkeit tangieren;
- b. bestehenden Strassen oder Trassees.

Sie arbeiten dabei mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zusammen.

L 6.1.3

Die Bewegungsachsen bezeichnen die grossräumigen Wildbeziehungen im Kanton Zug. Zurzeit sind keine weitergehenden Massnahmen notwendig, sofern die grossräumige Durchgängigkeit offen bleibt. Die landwirtschaftliche Nutzung des Bodens ist gewährleistet.

Richtplankarte
Teilkarte L 6.1

L 6.2 Beiträge

L 6.2.1

Der Bund und der Kanton unterstützen die Erhaltung oder Wiederherstellung der Durchlässigkeit mit finanziellen Beiträgen.

L 6.2.2

Der Bund finanziert teilweise bauliche Massnahmen bei den Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung.

L 6.3 Kleinräumige Korridore

L 6.3.1

Die Gemeinden sorgen bei ihren Aufgaben für die Freihaltung von kleinräumigen Korridoren.

L 6.3.2

Die ökologischen Ausgleichsmassnahmen zur Umfahrung Cham - Hünenberg bewahren die kleinräumige Vernetzung des Städtlerwaldes zum Lorzenraum und zum Raum Grindel/Blegi (Unterführung Baregg/Blegi). Die Gemeinde Cham stimmt Siedlungserweiterungen im Gebiet Oberwil/Cham-Nord 01 auf den kleinräumigen Korridor Städtlerwald/Lorzenlauf ab.

Richtplankarte S 1, S 2

Richtplantext Kap. V 3

L 7 Landschaft

L 7.1 Landschaftsschongebiete

L 7.1.1

Die Landschaftsschongebiete werden festgesetzt. Sie stellen die Erhaltung der wertvollen Landschaften sicher. Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie die der Landschaft angepasste Erholung sind gewährleistet. Sie nehmen Rücksicht auf die Besonderheiten der Landschaft.

Richtplankarte L 7

L 7.1.2

Die Landschaftsschongebiete überlagern das Landwirtschaftsgebiet und den Wald. Der Kanton und die Gemeinden fördern die ökologische Aufwertung, die Vernetzung und den besonderen Charakter dieser Gebiete mittels:

Richtplantext Kap. L 1, L 5

- a. Erarbeiten und Finanzieren von Landschaftsentwicklungskonzepten (LEK);
- b. Erlass von Landschaftsschutzzonen für besonders zu schützende Landschaften;
- c. Erhalten der Naturobjekte;
- d. Abschliessen von freiwilligen Verträgen mit Bewirtschaftenden für ökologische Aufwertungen (Hochstammobstbäume, Hecken und Feldgehölze, Waldränder, weitere ökologische Ausgleichsflächen).

L 7.1.3

Kanton und Gemeinden achten bei der Bewilligung von Bauten und Anlagen auf die landschaftliche Eingliederung. Dabei braucht es im Einzelfall eine Interessenabwägung zwischen den landschaftlichen Anliegen und den Ansprüchen der anderen Nutzungsinteressen, insbesondere der Landwirtschaft.

L 7.2 Glaziallandschaft zwischen Lorzentobel und Sihl mit Höhrnenkette (BLN-Gebiet Nr. 1307)

L 7.2.1

Der Kanton und der Bund zeigen bis 2006 auf:

- a. wie sich das BLN-Gebiet Nr. 1307 bisher entwickelte;
- b. ob und in welcher Weise die Schutzziele zu konkretisieren sind;
- c. welche weitergehenden Massnahmen durch Bund, Kantone und Gemeinden zu treffen sind, um das BLN-Gebiet langfristig in seiner Einzigartigkeit zu erhalten.

L 7.2.2

Das Pilotprojekt ist in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen Zürich und Schwyz sowie den Standortgemeinden zu erstellen und wird vom Bund finanziert. Der Kanton ist zuständig für die Information der Bevölkerung.

L 7.2.3

Das Pilotprojekt wird im Kanton Zug nach einer umfassenden Interessenabwägung (Kiesabbau, Rekultivierung, Siedlungsentwicklung, Naherholung) mit den aufgezeigten Massnahmen der Landschaftsschongebiete umgesetzt.

L 8 Gewässer

L 8.1 Fliessgewässer

L 8.1.1

Der Kanton und die Gemeinden verbessern die Qualität der Bäche und Flüsse als Lebensraum von Tieren und Pflanzen sowie als Erholungsraum der Menschen. Sie setzen sich für eine Erhöhung der Restwassermengen ein und machen die Bäche durchgängig für Fische und andere Wassertiere.

L 8.1.2

Kanton und Gemeinden fördern die Hochwassersicherheit und die ökologische und landschaftliche Aufwertung durch den Unterhalt der Gewässer, mit raumplanerischen Massnahmen und durch Renaturierung.

Richtplandtext Kap. L 7.1.2

L 8.1.3

Kanton und Gemeinden renaturieren folgende Fliessgewässer im Rahmen von Gesamtprojekten. In der Richtplankarte sind die Hauptläufe der zu renaturierenden Gewässer abgebildet. Angrenzende Gewässerabschnitte und Seitenbäche bilden Teil der Projektierung. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind in die Bearbeitung einzubeziehen.

Nr.	Gemeinde	Vorhaben	Planquadrat
1	Zug	Arbach	K 11 - L 12
5	Unterägeri	Nübächli	Q 14 - O 16
9	Menzingen	Edlibach	J 15 - L 17
12	Menzingen	Dürrbach	J 14 - K 14, K 15 - M 18
14	Baar	Chlingenbach	F 11, F 12 - G 11
20	Baar, Zug	Aufwertung neuer Lorzenlauf zwischen Blickensdorf und Letzi	G 11 - J 9
29	Hünenberg	Drälikerbach	H 2 - K 3
30	Hünenberg	Reuss Schachenweid-Sinserbrücke	M 3 - J 1
31	Hünenberg	Reuss Mühlauerbrücke-Reussspitz	D 1 - B 2
32	Risch	Aabach	R 6
35	Baar, Zug	Alte Lorze	J 8 - J 9
36	Menzingen, Neuheim	Sar-/Winzenbach	F 15 - J 18
37	Hünenberg, Risch	Dersbach, Schwelle GVRZ-Leitung	L 6
38	Unterägeri	Hüribach, Betonsperren Gmeind	P 15
39	Unterägeri	Hüribach, Holzsperrren Furengatter	R 15
40	Oberägeri	Ijenbach, Durchlass Kantonsstrasse R	N 23
41	Baar, Menzingen	Lorze, drei Schwellen vor Höll	J 13
42	Baar, Unterägeri	Lorze, Durchlass Kantonsstrasse 381	M 14

L 8.1.4

Der Kanton überwacht die Qualität der Gewässer und unterstützt Massnahmen zur weiteren Reduktion der Belastung der Gewässer mit Schadstoffen.

L 8.1.5

Die Liste Stand 2014 sieht folgende Prioritäten:

Priorität 1: Umsetzung bis 2022

Nr.	Gemeinde	Vorhaben	Planquadrat
9	Menzingen	Edlibach	J 15 - L 17
30	Hünenberg	Reuss Schachenweid-Sinserbrücke	M 3 - J 1
31	Hünenberg	Reuss Mühlauerbrücke - Reussspitz	D 1 - B 2
35	Baar, Zug	Alte Lorze	J 8 - J 9

Priorität 2: Umsetzung bis 2028

Nr.	Gemeinde	Vorhaben	Planquadrat
1	Zug	Arbach	K 11 - L 12
12	Menzingen	Dürrbach	J 14 - K 14, K 15 - M 18
20	Baar, Zug	Aufwertung neuer Lorzenlauf zwischen Blickensdorf und Letzi	G 11 - J 9

Priorität 3: Umsetzung bis 2034

Nr.	Gemeinde	Vorhaben	Planquadrat
5	Unterägeri	Nübächli	Q 14 - O 16
14	Baar	Chlingenbach	F 11, F 12 - G 11
29	Hünenberg	Drälikerbach	H 2 - K 3
32	Risch	Aabach	R 6
36	Menzingen, Neuheim	Sar-/Winzenbach	F 15 - J 18

L 8.1.6

Bei folgenden Vorhaben ist die Fischgängigkeit wiederherzustellen. Sie stehen im Zusammenhang mit Kraftwerkanlagen.

Nr.	Gemeinde	Vorhaben	Planquadrat
24	Cham	Sanierung Wehr Obermühle	J 6
25	Cham	Sanierung Wehr Hammer	J 5

L 8.2 Öffentliche Gewässer

L 8.2.1

Die öffentlichen Gewässer sind festgesetzt.

L 8.3 Seen

L 8.3.1

Kanton und Gemeinden unterstützen im Siedlungsgebiet die Anliegen, den See für Erholung, Freizeit und Sport attraktiv zu gestalten. Dazu gehören gute Verbindungen vom Seeufer zu den dahinter liegenden Freiflächen.

L 8.3.2

Ausserhalb der Siedlungsgebiete halten Kanton und Gemeinden die Seeufer grundsätzlich für die Interessen von Natur und Landschaft frei.

L 8.3.3

Der Kanton führt die Massnahmen weiter, um die Qualität des Wassers des Zugersees zu verbessern und die Ufervegetation zu schützen. Wo sinnvoll, ergänzt er die Schilfbestände. Der Kanton arbeitet mit den Nachbarkantonen zusammen.

L 8.3.4

Der Kanton analysiert folgende Seeufer auf das Renaturierungspotenzial. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind in die Bearbeitung einzubeziehen.

Nr.	Gemeinde	Vorhaben	Planquadrat
1	Zug	Lorzen	K 8
2	Zug	Seeufer bei Öschwiese	K 9
3	Zug	Ostufer (Stolzengraben, Trubikon)	M 10 - N 10, O 9
4	Zug	Ufer bei Insel Eiola	P 9
5	Oberägeri	Kirchmatt	P 18
6	Risch	Buonas	N 6 - O 6

Richtplankarte
Teilkarte L 8.2

Richtplantext Kap. S 1

Richtplantext Kap. S 1

Richtplantext Kap. L 1, L 2

Richtplankarte L 8

L 9 Naturgefahren

L 9.1 Naturgefahren

L 9.1.1

Die Gefahrenhinweiskarte dient als Grundlage für die Beurteilung von Naturgefahren.

L 9.1.2

Der Kanton erstellt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden für besonders gefährdete Gebiete Gefahrenkarten und Massnahmenpläne und passt diese an geänderte Verhältnisse an.

L 9.1.3

Gemeinden und Kanton berücksichtigen die Gefahrenhinweiskarte, die Gefahrenkarten und die Massnahmenpläne bei ihren raumwirksamen Planungen sowie bei der Bewilligung von Bauten und Anlagen. Sie legen die notwendigen planerischen und baurechtlichen Schutzbestimmungen in ihren Nutzungsplänen fest.

L 10 Zentrale Bootsstationierungen

L 10.1 Anlagen

L 10.1.1

Folgende Sanierungen und Erweiterungen bestehender Anlagen bzw. neue Anlagen werden im Richtplan festgesetzt:

Nr.	Gemeinde	Bezeichnung	Planquadrat	
1	Oberägeri	Seeplatz	Erweiterung des bestehenden Bojenfeldes mit einem Kleinhafen	O 17
2	Oberägeri	Morgarten	Erweiterung der bestehenden Anlage auf max. 20 Plätze auf dem Land	S 19
3	Unterägeri	Birkenwäldli	Erweiterung der bestehenden Anlage um max. 30 Plätze (trocken oder im See)	O 16
5	Hünenberg	Dersbach	Erweiterung der bestehenden Anlage um max. 30 Plätze auf dem Wasser (Verlängerung des bestehenden Steges) oder an Land. Dabei ist folgende Bedingung einzuhalten: Aufwertungsmassnahmen zum Schutz der Ufervegetation.	L 5
6	Walchwil	Loch	Bau eines Hafens mit Erweiterung um max. 50 Plätze. Aufhebung des heutigen Bojenfeldes.	T 10, T 11

L 10.1.2

Ein neuer zentraler Bootshafen an den festgesetzten Standorten umfasst minimal 25 Plätze.

L 11 Gebiete für Erholung und Sport

L 11.1 Kantonale Schwerpunkte Erholung

L 11.1.1

Die folgenden kantonalen Schwerpunkte der Erholung werden festgesetzt:

Richtplankarte L 10

Richtplankarte L 11

Nr.	Gemeinde	Bezeichnung	Planquadrat
1	Zug	Zugerberg (Vorder-/Hintergeissboden)	N 12 - P 12
2	Zug	Seeufer	K 8 - L 10
3	Oberägeri	Raten	N 21 - O 22
4	Oberägeri	Seeplatz-Strandbad-Seematt	O 17 - P 18
5	Unterägeri	Boden-Nollen	P 13 - P 14
6	Unterägeri	Seeufer	O 16
7	Menzingen	Gottschalkenberg	M 20 - M 21
8	Menzingen	Gubel-Fürschwand	L 15 - M 16
9	Cham	Seeufer	J 7 - K 6
10	Hünenberg	Reussbrücke Zollhus	J 1 - J 2
11	Neuheim, Baar, Menzingen	Lorzentobel-Höll	H 14 - J 13
12	Walchwil	Lienisberg	Q 10 - Q11

L 11.1.2

In den Schwerpunkten konzentrieren sich neue Bauten und Anlagen für die Erholung, Freizeit und Sport. Neue Bauten und Anlagen nehmen Rücksicht auf die Besonderheit des Ortes und die gewachsenen Nutzungen. Intensive Nutzungen sind nicht erwünscht. Die Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr ist, wo sinnvoll, zu verbessern.

L 11.1.3

Für Bauten und Anlagen für die Erholung, welche über die Erteilung einer Bewilligung nach Bundesrecht (Ausnahmen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen) hinausgehen, können die Gemeinden in ihren Nutzungsplänen übrige Zonen mit speziellen Vorschriften bezeichnen (ausserhalb des Waldes). Diese Zonen stützen sich auf konzeptionelle Überlegungen der Gemeinden. Die Gemeinden arbeiten mit dem Kanton und den Betroffenen zusammen.

Richtplankarte L 4.4

L 11.2 Kommunale Naherholungsgebiete

L 11.2.1

Die grobe Abgrenzung der kommunalen Naherholungsgebiete und deren Verknüpfungen werden festgesetzt. Diese Gebiete werden grundsätzlich landwirtschaftlich respektive forstlich genutzt. Gleichzeitig dienen sie vermehrt der Naherholung. Die Gemeinden sorgen in ihren Nutzungsplänen und bei Bauten und Anlagen für den Erhalt der Qualität der Naherholungsgebiete. Die daraus entstehenden Beeinträchtigungen sind abzugelten.

Richtplankarte
Teilkarte L 11.2

L 11.2.2

Für Bauten und Anlagen für die Naherholung, welche über die Bewilligungsfähigkeit nach Bundesrecht hinausgehen, können die Gemeinden in ihren Nutzungsplänen übrige Zonen mit speziellen Vorschriften bezeichnen (ausserhalb des Waldes). Diese Zonen stützen sich auf konzeptionelle Überlegungen der Gemeinden. Die Gemeinden arbeiten mit dem Kanton und den Betroffenen zusammen.

Richtplankarte L 4.4

L 11.2.3

Die Gemeinden sorgen in ihren Nutzungsplänen und bei konkreten Bauprojekten für die Freihaltung der Verbindungen zwischen den Naherholungsgebieten. Bei Verbindungen zwischen den Gemeinden unterstützt sie der Kanton.

Richtplankarte
Teilkarte L 11.2

L 11.3 Lorzenebene

L 11.3.1

Die Lorzenebene zwischen Baar, Zug und Steinhausen ist die «grüne Lunge» in der Agglomeration Zug. Sie dient der landwirtschaftlichen Produktion von Nahrungsmitteln, den Menschen zur Erholung und bietet der Natur die notwendigen Flächen. Diese drei Nutzungen prägen die Lorzenebene auch in 30 Jahren.

Um dieses Ziel zu erreichen, setzen Kanton und Gemeinden unter Berücksichtigung der Interessen der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer folgende Massnahmen um:

- a. Der Kanton erstellt mit Baar, Zug und Steinhausen für die alte Lorze ein Renaturierungskonzept. In den Siedlungsgebieten ist die Erholungsnutzung vorrangig, ausserhalb der Siedlungsgebiete die naturnahe Aufwertung der alten Lorze. Entlang der alten Lorze ist zu prüfen, ob die heute bestehenden Wege ohne Attraktivitätsverlust zu konzentrieren sind. Die heute den Bachlauf begleitenden Zonen für Freihaltung sind in die Überlegungen einzubeziehen.
- b. Die Stadt Zug wertet mit dem Kanton und der Korporation Zug das Gebiet Brüggli für die Erholung auf. Der Campingplatz in seiner heutigen Form (fixe Stellplätze) ist bis spätestens 2022 aufzuheben. Der freiwerdende Platz ist für Sportlerinnen und Sportler, Badende und Erholungssuchende aufzuwerten. Die fixe Parkierung südlich der SBB Geleise ist aufzuheben. Mittels gezielter Aufschüttungen im Zugersee ist die Flachwasserzone ökologisch aufzuwerten und für die Erholung suchenden erlebbar zu machen. Im Gebiet östlich der Mündung der alten Lorze in den Zugersee hat der Naturschutz Priorität.
- c. Die Zugänge zum Seeufer sind entlang der neuen Lorze, der alten Lorze sowie im Gebiet Lorzen (Höhe Lorzenstrasse) zu verbessern.
- d. Der Kanton Zug entflieht mit der Stadt Zug und der Korporation Zug im Gebiet der Schiessanlage Choller den Autoverkehr vom Langsamverkehr.
- e. Der Kanton setzt sich dafür ein, dass die bestehende Hochspannungsleitung UW Altgass - UW Herti und die damit in Zusammenhang stehenden 16-kV-Leitungen in den Boden verlegt werden. Weiter setzt er sich dafür ein, dass die 380-kV-Leitung Mettlen - Benken/Grynau langfristig verkabelt oder aus der Lorzenebene entfernt wird.
- f. Der Kanton erarbeitet mit den Einwohnergemeinden und den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eine einfache Besucherlenkung. Dazu gehören die Neuorganisation von bestehenden Wegen, die Durchsetzung der geltenden Regelungen und eine aktive Information der Erholungssuchenden. Mit konkreten Projekten sind die Identität und die Qualitäten der ganzen Lorzenebene in Wert zu setzen.

L 11.3.2

Der Kanton und die betroffenen Gemeinden erstellen kurzfristig im Teilraum 1 einen «Zuger Weg». Dieser verbindet die wichtigen Naherholungsgebiete miteinander.

L 11.4 Vorhaben

L 11.4.1

Folgende Vorhaben ausserhalb des Siedlungsgebietes werden in den Richtplan aufgenommen:

Nr.	Gemeinde	Bezeichnung	Stand	Planquadrat
1	Baar	Neubau Golfplatz	Festsetzung	E 11 - F 13
2	Menzingen	Lenk Waffenstellung Gubel. Bei Wegfall der militärischen Nutzung setzt sich der Kanton Zug für eine sanfte Umnutzung ein.	Zwischenergebnis	M 15

Richtplankarte L 11

Richtplankarte L 11

V Verkehr

V 1 Zuger Verkehrspolitik

V 1.1

Der Kanton Zug plant den öffentlichen und den Langsamverkehr nachfrageorientiert und den motorisierten Individualverkehr angebotsorientiert. Dabei stimmt er die verschiedenen Projekte zeitlich und finanziell aufeinander ab.

V 1.2

Das Gesamtverkehrskonzept «PlusPunkt» bildet die Grundlage der Zuger Verkehrspolitik.

V 1.3

Flankierende Massnahmen unterstützen die Zuger Verkehrspolitik.

V 1.4

Der Bund, der Kanton Zug und die Zuger Gemeinden sichern die Räume für die Vorhaben im Richtplan (Festsetzungen und Zwischenergebnisse). Gestützt auf die entsprechenden Projekte erlassen sie Sondernutzungspläne.

V 1.5

Der Bund und der Kanton Zug optimieren den Betrieb der Nationalstrassen und Kantonsstrassen sowie des Bahnnetzes.

V 1.6

Der Bund, die Nachbarkantone, der Kanton Zug, die Gemeinden und die öffentlichen Verkehrsbetriebe arbeiten bei der Planung und dem Bau ihrer Verkehrsinfrastruktur eng zusammen.

V 1.7

Der Kanton fördert behinderten-, betagten- und kinderwagengerechte Verkehrsmittel und optimiert bestehende und geplante Bauten und Anlagen in diesem Sinne.

V 2 Nationalstrassen

V 2.1

Die Nationalstrassen übernehmen den überregionalen Durchgangs- und Ziel-/Quellverkehr. Die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Netzes ist zu gewährleisten.

V 2.2

An den nachfolgenden Nationalstrassenvorhaben besteht ein kantonales Interesse. Der Kanton setzt sich beim Bund für die Schaffung der planungs- und baurechtlichen Voraussetzung für den Bau dieser Anlagen ein und hält die entsprechenden Räume frei. Sie sind räumlich abgestimmt und werden festgesetzt:

Nr.	Vorhaben	Planquadrat
1	Neubau Umfahrung von Walterswil und Sihlbrugg (mit 2-streifigem Tunnel) mit Halbanschluss Walterswil West und Vollanschluss Walterswil Ost/Sihlbrugg.	F 13 - E 15

Richtplankarte Kap. V 11

Richtplankarte
Kap. V 2 - V 7

Richtplankarte
Kap. V 2 - V 7

Richtplankarte V 2

V 2.3

An der Weiterbearbeitung der nachfolgenden Vorhaben besteht ein kantonales Interesse. Sie werden daher als Zwischenergebnis aufgenommen:

Nr.	Vorhaben	Planquadrat
1	Neubau Autobahn-Halbanschluss Steinhausen Süd mit Verbindung nach Baar oder Zug	J 8

Der Neubau Autobahn-Halbanschluss Steinhausen Süd ist mit dem Bund und den Gemeinden zu koordinieren. Der Kanton zeigt in einer verkehrlichen Gesamtstudie bis 2018 auf, wie sich der Autobahn-Halbanschluss mit einer Verbindung nach Baar oder Zug auf die Verkehrs- und Siedlungsstruktur im Raum Zug/Baar/Steinhausen/Cham (Verdichtungsgebiet) auswirkt.

V 2.4

An den Optionen für die folgenden Projekte besteht ein kantonales Interesse:

Nr.	Vorhaben
1	Überdeckung der A4a südlich von Blickensdorf
2	Überdeckung der A4 östlich von Hünenberg

V 2.5

Der Kanton Zug sichert den Raum für einen späteren Vollausbau auf 4-Fahrstreifen der Umfahrung Walterswil und Sihlbrugg.

V 3 Kantonstrassen

V 3.1

Der Kanton Zug richtet den Bau und Unterhalt der Kantonstrassen auf folgende Ziele aus:

- stark beeinträchtigte Ortszentren vom Durchgangsverkehr entlasten, um die Lebensqualität zu verbessern, den öffentlichen Verkehr zu fördern und die Verkehrsräume auf die Ortsbilder abzustimmen;
- verkehrsmässige Anbindung rechtsgültig eingezoner und zukünftiger Siedlungsgebiete verbessern;
- den motorisierten Individualverkehr direkter auf die Nationalstrassen führen.

V 3.2

An den nachfolgenden Vorhaben besteht ein kantonales Interesse. Sie sind räumlich abgestimmt und werden festgesetzt:

Nr.	Vorhaben	Planquadrat
2	Neubau Tangente Zug - Baar zwischen Knoten Neufeld und Anschluss Margel mit einem Anschluss an der Rigistrasse und Anschlussmöglichkeiten Baarermaße / Göbli / verlängerte Industriestrasse	J 11 - J 12
3	Neubau Umfahrung Cham - Hünenberg	H 6 - L 4
7	Neubau Ostumfahrung Rotkreuz	N 4 - O 5

Richtplankarte V 2

Richtplankarte V 3

V 3.3

An der Weiterbearbeitung der nachfolgenden Vorhaben besteht ein kantonales Interesse. Sie werden daher als Zwischenergebnis aufgenommen:

Nr.	Vorhaben	Planquadrat
2	Neubau Verbindung Autobahn-Halbanschluss Steinhausen Süd nach Baar oder Zug	J 8 - J 10/K 9
3	Neubau Umfahrung Unterägeri	N 14 - O 16
4	Erschliessung Industriegebiete Rotkreuz und Bösch (Hünenberg)	M 4 - N 4

Im Rahmen der Verkehrsstudie zur Verbindung Autobahn-Halbanschluss Steinhausen Süd nach Baar oder Zug (Kapitel V 2.3) überprüft der Kanton auch die Kapazitäten der Zubringerrouten auf die A4a (Nord- und Chamerstrasse). Bis 2018 unterbreitet er die Bestvariante dem Kantonsrat zur Beschlussfassung.

Der Kanton untersucht die verschiedenen Varianten einer Umfahrung Unterägeri. Bis spätestens 2024 unterbreitet er die Bestvariante dem Kantonsrat.

Der Kanton untersucht die verschiedenen Varianten zur besseren Erschliessung der Industriegebiete Rotkreuz und Bösch (Hünenberg) an die A4 und an die Umfahrung Cham - Hünenberg. Der öffentliche Verkehr und der Langsamverkehr sind in die Überlegungen miteinzubeziehen. Bis 2018 unterbreitet er die Bestvariante dem Kantonsrat zur Beschlussfassung. Er arbeitet mit Bund und Gemeinden zusammen.

V 3.6

Der Kanton Zug und die Gemeinden treffen gleichzeitig mit der Realisierung der vorgenannten Kantonsstrassen flankierende Massnahmen (z. B. verkehrsdosierende Massnahmen, verkehrsverlagernde, gestalterische Aufwertung der Strassenräume, Erhöhung der Aufenthaltsqualität, Förderung des Langsamverkehrs und des öffentlichen Verkehrs), um die Ziele der Gesamtentwicklung zu unterstützen. Damit entspricht der Beschluss wiederum dem heutigen Stand der Technik. Die flankierenden Massnahmen stellen immer einen Abwägungsprozess zwischen den unterschiedlichen Nutzergruppen dar. Im Fokus stehen Gesamtlösungen, welche allen dienen.

Nr.	Vorhaben
1	Zuger- und Baarerstrasse mit der Realisierung der Tangente Zug/Baar
2	Steinhauserstrasse zwischen Chamerstrasse und Ammannsmatt mit der Realisierung des Neubaus Verbindung Autobahn-Halbanschluss Steinhausen Süd nach Baar oder Zug
3	Zentrum von Unterägeri mit der Realisierung der Umfahrung Unterägeri
4	Zentrum Cham mit der Realisierung der Umfahrungen Cham - Hünenberg
6	Chamerstrasse zwischen Kreisel Holzhäusern, Kreisel Rotkreuz Forren und dem Autobahnanschluss Rotkreuz mit der Realisierung der neuen Erschliessung Industriegebiete Rotkreuz und Bösch (Hünenberg)

V 3.8

Das langfristige Kantonsstrassennetz wird festgesetzt.

V 3.9

Mit dem Abschluss folgender Bauprojekte werden die nachfolgend genannten Strassen an die Gemeinden oder den Bund abgetreten:

- a. Tangente Zug / Baar: KS L, Ägeristrasse von Langgasse bis Geissbüel/Margel an die Gemeinde Baar; KS 4b Zuger-/Baarerstrasse von Südstrasse (Baar) bis Bundesplatz (Zug) an die Gemein-

- de Baar bzw. Zug und KS U Feldstrasse an die Gemeinde Zug. Im Gegenzug tritt die Gemeinde Zug die Aabachstrasse Abschnitt Gubelstrasse bis Chamerstrasse an den Kanton Zug ab.
- b. Umfahrung Cham Hünenberg: KS 4 Zuger-/Luzerner-/Chamerstrasse vom Alpenblick - Zythus - Holzhäusern an die Gemeinden Cham, Hünenberg und Risch; KS C Cham - Hünenberg an die Gemeinden Cham und Hünenberg; KS 25 Sinslerstrasse von Cham Zentrum bis Ende verkehrsberuhigter Zone und KS 382 Knonauerstrasse von Cham Zentrum - Knoten Teuflibach an die Gemeinde Cham.
 - c. Umfahrung Unterägeri: KS 381 Zugerstrasse vom Anschluss Umfahrung Zugerstrasse - Anschluss Umfahrung Seestrasse an die Gemeinde Unterägeri.
 - d. Verbindung Grindel Bibersee: KS H Knonauerstrasse Unterfeld - Bibersee an die Gemeinde Steinhausen.
 - f. Abtreten der Kantonalen Autobahn A4a, KS 4 Sihlbruggstrasse/Zugerstrasse und KS 338 Zugerstrasse von Autobahnanschluss Baar - Walterswil - Kantonsgrenze/Hirzel an den Bund, sofern die Abschnitte ins Nationalstrassennetz aufgenommen werden.

V 3.10

Der Kanton erarbeitet mit den betroffenen Gemeinden bis Ende 2016 eine Vertragsgrundlage für die Abtretung der Kantonsstrassen.

V 4 Nationaler und internationaler Bahnverkehr / Grobverteiler

V 4.1

Der Kanton Zug setzt sich beim Bund und der SBB AG dafür ein, dass sein Gebiet optimal und marktgerecht mit dem nationalen und internationalen Bahnverkehr erschlossen wird. Besonders ist in den Hauptverkehrszeiten ein 15-Minuten-Schnellzugtakt zwischen Luzern und Zürich zu realisieren.

V 4.2

Der Kanton Zug setzt sich beim Bund und bei der SBB AG dafür ein, dass auch zukünftig alle durch den Bahnhof Zug fahrenden Fernverkehrszüge halten.

V 4.3

Der Kanton Zug setzt sich beim Bund und bei der SBB AG dafür ein, dass die Erreichbarkeit des Flughafens Zürich für die ganze Zentralschweiz durch halbstündliche, direkte Verbindungen zwischen Luzern bzw. Zug und Zürich Flughafen verbessert wird.

V 4.4

Der nationale und internationale Verkehr ist auf die Zubringerfunktion des Regionalzugverkehrs (Stadtbahn Zug und S-Bahn Zürich) angewiesen. Dieser benötigt somit auch entsprechende Kapazitäten auf dem heutigen Netz. Der Kanton setzt sich beim Bund dafür ein, dass bei Engpässen das Bahnnetz ausgebaut wird.

V 4.5

Der Bund evaluiert zusammen mit dem Kanton Zug und den betroffenen Nachbarkantonen (Schwyz, Luzern, Aargau und Zürich) die langfristige Linienführung des NEAT-Zubringers im Raum Zug (Abschnitt Ausfahrt Zimmerberg-Basistunnel Littli bei Baar bis Arth-Goldau resp. Schwyz). Die Evaluation der technischen und raumplanerischen Machbarkeit umfasst Varianten auf beiden Seiten des Zugersees. Die Bestvariante setzt der Bund im Sachplan Verkehr fest.

Richtplankarte
Teilkarte V 4.5

Der Kanton Zug setzt sich beim Bund für einen siedlungs-, landschafts- und lärmverträglichen NEAT-Zubringer ein. Dabei werden Tunnellösungen bevorzugt. Er favorisiert eine östliche, unterirdische Linienführung mit Anschluss des Bahnhofs Zug.

V 4.6

Der Kanton Zug setzt sich zusammen mit weiteren betroffenen Kantonen beim Bund dafür ein, dass Standorte für einen NEAT-Bahnhof Zentralschweiz evaluiert und raumplanerisch untersucht werden. Dabei unterstützt der Kanton Zug einen NEAT-Bahnhof in Zug. Bis zur Entscheidung und zum Eintrag in den Sachplan Verkehr sind keine Präjudizien für einen anderen Standort zu schaffen.

V 4.7

An den nachfolgenden Vorhaben besteht ein kantonales oder nationales Interesse. Sie sind räumlich abgestimmt und werden festgesetzt. Sofern notwendig, sichert der Bund auf Antrag des Kantons Zug die Trassees mittels Projektierungszonen.

Nr.	Vorhaben	Planquadrat
1	Neubau Gleis 8 beim Bahnhof Zug	K 10
2	Neubau Zimmerberg-Basistunnel zwischen Littli (Baar) und dem unterirdischen Anschluss Nidelbad (Thalwil)	F 12 - A 15
4	Neubau einer landschaftsverträglichen, direkten Verbindung zwischen Cham und Immensee (Spange Rotkreuz)	M 5 - O 5
5	Ausbau SBB-Trasse zwischen Baar und Zug auf vier Spuren	H 11 - K 10
6	Doppelspurinsel Walchwil	R 9 - S 10

Der Bund arbeitet bei der Weiterführung des Projektes Doppelspurinsel Walchwil eng mit den betroffenen Zuger Gemeinden und dem Kanton Zug zusammen.

V 4.8

An der Weiterbearbeitung der nachfolgenden Vorhaben besteht ein kantonales oder nationales Interesse. Sie sind räumlich noch nicht abschliessend abgestimmt und werden daher als Zwischenergebnis aufgenommen:

Nr.	Vorhaben	Planquadrat
4	Doppelspurinsel Oberwil	N 10 - P 9
5	Ausbau SBB-Trasse zwischen Zug und Chollermüli auf drei Spuren	K 8 - K 10

Der Bund und die SBB konkretisieren zusammen mit dem Kanton die Vorhaben Nr. 4 und 5 mit Interessenlinien und schaffen damit bis 2015 die Voraussetzungen für die räumliche Festsetzung. Sofern notwendig, sichert der Bund auf Antrag des Kantons die Trassees mittels Projektierungszonen.

Das Vorhaben Nr. 5 ist siedlungsverträglich zu erstellen. Es ist mit dem Langsamverkehr und Landschaftsschutz (BLN-Gebiet) abzustimmen. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie die ENHK sind in den weiteren Prozess einzubinden.

Richtplankarte V 4, V 5

Richtplankarte V 4, V 5

V 5 Regionaler Bahnverkehr / Mittelverteiler

V 5.1

Die Stadtbahn sowie die S-Bahn Zürich übernehmen die Funktion des Mittelverteilers im öffentlichen Verkehr. Der Kanton setzt sich dafür ein, dass zu Hauptverkehrszeiten bis 2016 ein Viertelstundentakt auf dem Stadtbahn- bzw. S-Bahn-Netz realisiert wird.

Der Kanton Zug koordiniert mit dem Bund und den Nachbarkantonen die Realisierung der Haltestellen auf dem SBB-Netz sowie die Gestaltung des Angebots. S-Bahn und Stadtbahn gewährleisten optimale Anschlüsse an den Fernverkehr.

Richtplankarte Kap. V 4

Der Kanton prüft spätestens nach dem Ausbau des SBB-Trassees zwischen Freudenberg und Rotkreuz auf Doppelspur (Vorhaben V 4.7, Nr. 3) und dem Ausbau des SBB-Trassees zwischen Zug und Chollermüli auf drei Spuren (Vorhaben V 4.8, Nr. 5) Direktverbindungen zwischen Zug und dem Freiamt. Dazu arbeitet er mit den Nachbarkantonen und den SBB zusammen.

V 5.2

An den nachfolgenden Vorhaben besteht ein kantonales Interesse. Sie sind räumlich abgestimmt und werden festgesetzt:

Richtplankarte V 5

Nr.	Vorhaben	Planquadrat
17	Abstellanlage Zug Bahnhof (Zug) / Unterfeld (Baar)	K 10, J 10

V 5.3

An der Weiterbearbeitung der nachfolgenden Vorhaben besteht ein kantonales Interesse. Sie sind räumlich noch nicht abschliessend abgestimmt und werden als Zwischenergebnis aufgenommen:

Richtplankarte V 4, V 5

Nr.	Vorhaben	Planquadrat
1	Durchgehender Bau des Gleises 1 beim Bahnhof Zug	K 10
8	Doppelspurausbau Chollermüli-Kantonsgrenze Zürich	J 8 - F 7
10	Doppelspurinsel Raum Casino - Fridbach (Zug)	L 10 - M 10
11	Verlängerung Haltestelle Schutzengel für Züge mit grosser Kapazität	K 9
15	Neubau Haltestelle Sennweid (Baar)	G 11

Der Kanton konkretisiert zusammen mit der SBB die Vorhaben Nr. 1, 8, 10 und 11 mit Interessenlinien und schafft bis 2015 die Voraussetzungen für die räumliche Festsetzung. Die Nachbarkantone werden miteinbezogen. Sofern notwendig, beantragt der Kanton beim Bund die Raumfreihaltung mittels Projektierungszonen.

V 6 Busverkehr / Feinverteiler, u. a. auf Eigentrassee

V 6.1

Der Kanton baut nach Rücksprache mit den Gemeinden das heutige Busnetz schrittweise zu einem leistungsfähigen öffentlichen Transportsystem aus. Dieses zeichnet sich durch eine hohe Qualität, Zuverlässigkeit, Reisegeschwindigkeit und Wirtschaftlichkeit aus. Der Kanton stimmt Betrieb und Infrastruktur aufeinander ab. Der Fahrzeugeinsatz richtet sich nach der Nachfrage, dem Kundenbedürfnis und dem Stand der Technik. Das Angebot wird laufend dem Nachfragepotential angepasst.

Richtplankarte Kap. V 4, V 5

V 6.2

Der Kanton koordiniert und optimiert das Netz und das Angebot des öffentlichen Feinverteilers mit der Stadtbahn, der S-Bahn und dem Fernverkehr. Er strebt optimale Umsteigebeziehungen an.

Richtplankarte
Teilkarte V 6.3

V 6.3

Das Hauptnetz des öffentlichen Feinverteilers wird festgesetzt. Es bildet das Rückgrat des öffentlichen Feinverteilers. Dieser zirkuliert auf dem Hauptnetz möglichst ungehindert und mit hoher Priorität und erreicht konkurrenzfähige Reisezeiten. Das Hauptnetz soll zu einem Pneu-tram- oder Tramsystem weiterentwickelt werden können.

V 6.4

Treten verkehrliche Behinderungen auf, trifft der Kanton Massnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Verkehrs. Neben baulichen Massnahmen für den öffentlichen Verkehr sind allenfalls auch Ausbauten beim Individualverkehr zu prüfen. Bei steuerungstechnischen Massnahmen für den öffentlichen Verkehr (Busbevorzugung an den Knoten, Lichtsignalsteuerungen) sind die konkreten Auswirkungen auf den Individualverkehr gering zu halten.

V 6.5

Der Kanton optimiert gemeinsam mit den Gemeinden das Netz der Haltestellen und Fahrzeuge, welche einen schnellen Fahrgastwechsel erlauben.

Richtplankarte
Teilkarte V 6.3

V 6.6

Kleinere Anpassungen des Netzes, welche den Netzgedanken nicht tangieren, brauchen keine Anpassung des Richtplanes.

Richtplankarte V 6

V 6.7

An den nachfolgenden Vorhaben für das Hauptnetz des öffentlichen Feinverteilers besteht ein kantonales Interesse. Sie sind räumlich abgestimmt und werden festgesetzt. Der Kanton sichert die Trassees mittels Baulinien.

Nr.	Vorhaben	Planquadrat
2	ÖV-Feinverteilertrasse Steinhausen Bahnhof - EKZ Zugerland	H 7

Richtplankarte
Teilkarte V 6.3

V 6.9

Neben dem Hauptnetz gibt es das Ergänzungsnetz. Es umfasst alle übrigen vom öffentlichen Feinverteiler befahrenen Strecken.

Das Ergänzungsnetz ist an den Knotenpunkten des öffentlichen Verkehrs mit dem Hauptnetz verknüpft. Es dient vorwiegend der lokalen Erschliessung und zeichnet sich deshalb durch eine grössere Haltestellendichte und weniger direkte Linienführungen aus. Zur Gewährleistung der Anschlüsse ist ein möglichst ungehinderter Betrieb notwendig.

V 7 Bahn-Güterverkehr

V 7.1

Der Kanton Zug ist vom Bund in die Planung des Güterverkehrs – vor allem auch des Güterbahnhofes Rotkreuz – frühzeitig einzubeziehen. Eine verstärkte Nutzung des Güterbahnhofes ist mit Massnahmen zur Lärmreduktion zu verknüpfen.

V 7.2

Der Kanton Zug setzt sich beim Bund für eine rasche und effiziente Lärmsanierung der NEAT-Zufahrtsstrecken (Litti-Zug-Walchwil-Arth-Goldau und Litti-Zug-Cham-Spange Rotkreuz-Arth-Goldau) ein.

V 7.4

An den nachfolgenden Standorten für Güterumladestationen besteht ein nationales und kantonales Interesse. Sie sind räumlich abgestimmt und werden festgesetzt.

Richtplankarte V 7

Nr.	Vorhaben	Planquadrat
1	Güterumladestation Bahnhof Zug (Zug)	K 10
2	Güterumladestation Bahnhofareal Rotkreuz (Risch)	O 4

V 7.5

Die bestehende Güterumladestation der Bahn im Bahnhof Steinhausen wird bis zum Baubeginn des ÖV-Feinverteilertrassees und in Koordination mit den Anlagen in Rotkreuz und in Zug aufgehoben.

V 7.6

Der Kanton Zug setzt sich beim Bund dafür ein, dass der Transitgüterverkehr via Freiamt - Rotkreuz - Gotthard geführt wird.

V 8 Flugverkehr

V 8.1

Der Kanton Zug ist vom Kanton Zürich und vom Bund frühzeitig in die Bearbeitung des Sachplanes Infrastruktur Luftfahrt (SIL) und des neuen Betriebsreglementes des Flughafens Zürich Kloten einzubeziehen. Die Auswirkungen des neuen Betriebsreglementes auf die Militärflugplätze Emmen und Dübendorf sowie die Auswirkungen auf den Kanton Zug sind aufzuzeigen.

V 8.2

Der Kanton Zug setzt sich beim Bund dafür ein, dass mit der Festlegung eines neuen An- und Abflugregimes für den Flughafen Zürich die Zuger Bevölkerung lärmässig im geringstmöglichen Mass belastet wird. Er spricht sich mit den betroffenen Deutschschweizer Kantonen ab.

V 8.3

Der Kanton Zug ist frühzeitig in die Planung einer allfälligen zivilen Mitbenutzung der Militärflugplätze in der deutschsprachigen Schweiz einzubeziehen.

V 9 Veloverkehr

V 9.1

An der Verbesserung der Sicherheit und Attraktivität des Veloverkehrs besteht ein kantonales Interesse.

V 9.2

Die neuen Radstrecken sind räumlich abgestimmt und werden festgesetzt. Sie ergänzen das bestehende Radstreckennetz. Kleinräumige Verschiebungen von Radstrecken, welche das Netz nicht tangieren, brauchen keine Anpassung des Richtplanes.

Richtplankarte V 9

V 9.3

Der Kanton Zug realisiert in Zusammenarbeit mit den Gemeinden das festgesetzte Radstreckennetz etappenweise und unterstützt Massnahmen zur weiteren Förderung des Velos.

V 10 Kantonales Wanderwegnetz

V 10.1

An der langfristigen Sicherung und Erhaltung eines attraktiven Wanderwegnetzes besteht ein kantonales Interesse.

V 10.2

Das Wanderwegnetz wird festgesetzt. Kleinräumige Verschiebungen von Wegen, welche das Netz nicht tangieren, brauchen keine Anpassung des Richtplanes.

V 11 Flankierende Massnahmen im Verkehr

V 11.1

Der Kanton Zug und die Gemeinden realisieren verkehrsleitende und -dosierende Massnahmen zur Entlastung der Zentren der Zuger Gemeinden und zur Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Verkehrs.

V 11.2

Die Gemeinden ergänzen in Zusammenarbeit mit dem Kanton und dem Betreiber des öffentlichen Verkehrsmittels das bestehende Park&Ride-Angebot an bestehenden und geplanten Bahnhaltstellen.

V 11.3

Der Kanton Zug fördert den Ausbau des Mobilitätsmanagements.

V 12 Prioritäten bei den Verkehrsvorhaben

V 12.1

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat in der Regel alle vier Jahre eine aktualisierte Prioritätenliste für die verschiedenen im Richtplan aufgeführten Bauvorhaben. Die Prioritätenliste stützt sich auf verkehrs- und siedlungsplanerische, wirtschaftliche, finanz- und regionalpolitische Kriterien.

V 12.2

Die Liste Stand 2011 sieht folgende Prioritäten vor:

Priorität 1: Baubeginn bis 2018

Art	Nr.	Vorhaben
Kantonsstrasse	V 3.2-2	Neubau Tangente Zug - Baar (J 11 - J 12)
Kantonsstrasse	V 3.2-3	Neubau Umfahrung Cham - Hünenberg (L 4 - H 6)
Öffentlicher Verkehr	V 4.7-3	Ausbau SBB-Trasse zwischen Freudenberg und Rotkreuz auf Doppelspur (K 6 - O 5)
Öffentlicher Verkehr	V 4.7-5	Ausbau SBB-Trasse zwischen Baar und Zug auf vier Spuren, Teil 1 (H 11 - K 10)
Öffentlicher Verkehr	V 4.7-6	Doppelspurinsel Walchwil (R 9 - S 10)

Art	Nr.	Vorhaben
Öffentlicher Verkehr	V 6.7-2	ÖV-Feinverteilertrasse Steinhausen Bahnhof - EKZ Zugerland (H 7)
Öffentlicher Verkehr	V 7.4-2	Güterumladestation Bahnhofareal Rokreuz (Risch) (O 4)
Veloverkehr	V 9.2	Fertigstellung des festgesetzten Radstreckennetzes (1. Teil)

Priorität 2: Baubeginn bis 2024

Art	Nr.	Vorhaben
Kantonsstrasse	V 3.2-10	Neubau Stadttunnel zwischen Casino und Gubelstrasse mit Anschlüssen an der Ägeri-, Gotthard- und Industrie- strasse (L 10 - K 10)
Öffentlicher Verkehr	V 4.7-1	Neubau Gleis 8 beim Bahnhof Zug (K 10)
Öffentlicher Verkehr	V 4.7-2	Neubau Zimmerberg-Basistunnel zwischen Littli (Baar) und dem unterirdischen Anschluss Nidelbad (Thalwil) (F 12 - A 15)
Öffentlicher Verkehr	V 4.7-5	Ausbau SBB-Trasse zwischen Baar und Zug auf vier Spuren, Teil 2 (H 11 - K 10)
Öffentlicher Verkehr	V 4.8-4	Doppelspurinsel Oberwil (N 10 - P 9)
Öffentlicher Verkehr	V.4.8-5	Ausbau SBB-Trasse zwischen Zug und Chollermüli auf drei Spuren (K 8 - K 10)
Öffentlicher Verkehr	V 5.2-15	Neubau Haltestelle Sennweid (G 11)
Öffentlicher Verkehr	V 5.2-17	Abstellanlage Zug Bahnhof (Zug) / Unterfeld (Baar) (K 10, J 10)
Öffentlicher Verkehr	V 7.4-1	Güterumladestation Bahnhof Zug (Zug) (K 10)
Veloverkehr	V 9.2	Fertigstellung des festgesetzten Radstreckennetzes (2. Teil)

Priorität 3: Baubeginn nach 2024

Art	Nr.	Vorhaben
Nationalstrasse	V 2.2-1	Neubau Umfahrung von Walterswil und Sihlbrugg (mit 2-streifigem Tunnel) mit Halbanschluss Walterswil West und Vollanschluss Walterswil Ost/Sihlbrugg. (F 12 - E15)
Nationalstrasse	V 2.3-1	Neubau Autobahn-Halbanschluss Steinhausen Süd mit Verbindung nach Baar oder Zug (J 8)
Kantonsstrasse	V 3.2-7	Neubau Ostumfahrung Rotkreuz (N 4 - O 5)
Kantonsstrasse	V 3.3-2	Neubau Verbindung Autobahn-Halbanschluss Steinhausen Süd nach Baar oder Zug (J 8 - J 10/K 9)
Kantonsstrasse	V 3.3-3	Neubau Umfahrung Unterägeri (O 15 - O 16)
Kantonsstrasse	V 3.3-4	Erschliessung Industriegebiete Rotkreuz und Bösch (Hünenberg) (M 4 - N 4)
Öffentlicher Verkehr	V 4.7-4	Neubau einer landschaftsverträglichen, direkten Verbindung zwischen Cham und Immensee (Spange Rotkreuz) (M 5 - O 5)
Öffentlicher Verkehr	V 5.3-1	Durchgehender Bau des Gleises 1 beim Bahnhof Zug (K 10)
Öffentlicher Verkehr	V 5.3-8	Doppelspurausbau Chollermüli-Kantonsgrenze Zürich (J 8 - F 7)
Öffentlicher Verkehr	V 5.3-10	Doppelspurinsel Raum Casino - Fridbach (L 10 - M 10)

Art	Nr.	Vorhaben
Öffentlicher Verkehr	V 5.3-11	Verlängerung der Haltestelle Schutzengel für Züge mit grosser Kapazität (K 9)
Veloverkehr	V 9.2	Fertigstellung des festgesetzten Radstreckennetzes (3. Teil)

E Ver- und Entsorgung, weitere Raumnutzungen

E 1 Abfallplanung

E 1.1 Planungsgrundsätze

E 1.1.1

Der Kanton fördert die Vermeidung und Verwertung von Abfällen. Er sorgt dafür, dass Abfälle umweltverträglich entsorgt werden.

E 1.1.2

Der Kanton überprüft alle vier Jahre seine Abfallplanung. Er nimmt die Standorte der raumwirksamen Anlagen in den Richtplan auf.

E 1.1.3

Der Kanton analysiert gemeinsam mit den wichtigsten Abfallproduzenten und den Betreibern von Abfallanlagen periodisch den Bedarf für Abfallanlagen. Dazu erhebt er jährlich die Menge der entsorgten Abfälle, aktualisiert den Bedarf für die relevanten Abfälle und leitet allenfalls Massnahmen ein.

E 2 Entsorgung von Siedlungsabfällen

E 2.1 Planungsgrundsätze

E 2.1.1

Die Gemeinden treffen Massnahmen zur Verminderung der Siedlungsabfallmenge.

E 2.1.2

Die Gemeinden fördern die separate Sammlung von verwertbaren Siedlungsabfällen.

E 2.1.3

Die Gemeinden und der Kanton arbeiten eng mit den Standortkantonen von Verbrennungsanlagen zusammen, um auch zukünftig die notwendigen Verbrennungskapazitäten vertraglich zu sichern.

E 3 Deponierung

E 3.1 Planungsgrundsätze

E 3.1.1

Der Kanton sichert langfristig (Horizont 2020) genügend Deponieraum für die im Kanton Zug anfallenden deponierbaren Abfälle (Rest-, Reaktor- und Inertstoffe). Er muss bei der Bewilligung neben dem Bedarfsnachweis auch ökologische (z. B. kurze Transportwege) und marktwirtschaftliche Kriterien berücksichtigen.

E 3.1.2

Unverschmutzter Aushub ist prioritär wiederzuverwerten, insbesondere zur Rekultivierung von Kiesgruben oder für Hinterfüllungen. Sind diese Möglichkeiten nicht vorhanden, ist er auf Inertstoffdeponien abzulagern.

Richtplankarte E 2 - E 5

Richtplankarte E 11

Richtplankarte E 3

E 3.2 Vorhaben

E 3.2.2

Die folgenden Standorte für Inertstoffdeponien sind raumplanerisch abgestimmt und werden neu festgesetzt. Das geplante Volumen gibt eine Grössenordnung an. Das effektive Volumen kann nach der Projektierung noch abweichen.

Nr.	Ort	Gemeinde	Deponietyp	Geplantes	
				Volumen	Planquadrat
1	Hostettblätz	Oberägeri	Inertstoffdeponie	ca. 0,35 Mio. m ³	O 20
2	Grossmoos	Cham	Inertstoffdeponie	ca. 0,2 Mio. m ³	G 6
4	Tännlimoos	Baar	Inertstoffdeponie	ca. 0,5 Mio. m ³	E 13 - E 14
5	Stockeri	Risch	Inertstoffdeponie für unverschmutzten Aushub a) Die Einsehbarkeit der neu geschaffenen Landschaftselemente vom Zugersee aus ist möglichst gering zu halten. b) Die Einbindung der veränderten Landschaft in den betroffenen Landschaftsraum erfolgt mit zweckmässigen Massnahmen der Landschaftsgestaltung, der ökologischen Aufwertung und, wo möglich, des Rückbaus bestehender störender Bauten und Anlagen.	ca. 0,7 Mio. m ³	P 5 - P 6
6	Tanklager	Risch	Inertstoffdeponie	ca. 0,2 Mio. m ³	O 5

E 3.2.3

Beim folgenden Deponiestandort besteht raumplanerischer Abstimmungsbedarf mit dem Sachplan AlpTransit (Spange Rotkreuz). Er wird als Zwischenergebnis aufgenommen.

Nr.	Ort	Gemeinde	Deponietyp	Geplantes	
				Volumen	Planquadrat
1	Sijental	Risch	Inertstoffdeponie für unverschmutzten, nicht standfesten Aushub	ca. 0,25 Mio. m ³	O 5

E 4 Verwertung von Bauabfällen

E 4.1 Planungsgrundsätze

E 4.1.1

Der Kanton fördert die Verwertung von Bauabfällen. Er setzt in den kantonseigenen Bauten und Anlagen einen möglichst hohen Anteil an Recyclingbaustoffen ein.

Richtplankarte
E 3, V 4, V 5

E 4.1.2

Der Kanton sichert die Standorte für den Umschlag und die Aufbereitung von mineralischen Bauabfällen im Richtplan. Dabei strebt er eine regionale Verteilung an. Die Bauunternehmen planen, errichten und betreiben die Umschlag- und Aufbereitungsplätze für Bauabfälle.

E 4.1.3

Innerhalb der Industrie- und Gewerbebezonen sind Umschlag- und Aufbereitungsplätze für Bauabfälle zonenkonform und bedingen keine kantonalen Nutzungszonen.

E 4.2 Vorhaben

E 4.2.1

Die folgenden Standorte für Umschlag- und Aufbereitungsplätze für mineralische Bauabfälle sind raumplanerisch abgestimmt und werden festgesetzt:

Richtplankarte E 4

Nr.	Ort	Gemeinde	Planquadrat
2	Boden	Cham	F 6
4	Chrüzegg	Baar	F 14

E 5 Abwasser

E 5.1 Kläranlagen

E 5.1.1

Der mittelfristige Ausbau der Kapazitäten der Kläranlagen ist zu prüfen.

Richtplankarte E 5

E 6 Grundwasser und Wasserversorgung

E 6.1 Schutzareale

E 6.1.1

Der Kanton scheidet für die zukünftigen Trinkwassernutzungen die notwendigen Schutzareale aus.

Richtplankarte E 6

E 10 Störfallvorsorge

E 10.1 Störfallrisiko

E 10.1.1

Die Gemeinden prüfen bei der nächsten Revision der Nutzungsplanung die Begrenzung der Einwirkungen von Störfällen. Dazu können sie geeignete raumwirksame Vorschriften erlassen.

E 11 Abbau Steine und Erden

E 11.1 Planungsgrundsätze

E 11.1.1

An der mittel- (2025) und langfristigen (2040) Sicherung der Versorgung des Kantons mit mineralischen Rohstoffen, Steinen und Erden besteht ein kantonales Interesse. Der Kanton geht bis 2025 von jährlich rund 400 000 m³ Kiesabbauvolumen innerhalb des Kantons Zug aus.

E 11.1.2

Um die natürlichen Ressourcen zu schonen, unterstützt der Kanton die Verwendung von Holz und Recyclingmaterialien sowie die Wiederverwertung von Aushubmaterial.

E 11.1.3

Der Anteil des mineralischen Recyclingbaustoffes am jährlichen Gesamtumsatz von Kies- und Kiesersatzstoffen wird von heute 12–15 % auf 22–25 % im Jahr 2025 gesteigert.

Gemeinden und Kanton erreichen dieses Ziel mit folgenden Massnahmen:

- a. Öffentliche Ausschreibungen für Hoch- und Tiefbauten verlangen einen maximalen Einsatz von mineralischen Recyclingbaustoffen.
- b. Der Kanton unterstützt die Entwicklung von neuen Methoden zur Optimierung der Verwendung von Aushubmaterial.
- c. Der Kanton überprüft den Recyclinganteil alle vier Jahre und führt beim Nichterreichen der festgelegten Werte weitergehende Massnahmen ein.

E 11.1.4

Der Kanton scheidet für die grundeigentümergebundene Sicherung dieser Abbaugelände kantonale Nutzungszonen aus. Im Rahmen dieses Verfahrens bezeichnet er die genaue Abgrenzung, legt den Zeitraum für den Abbau und die Wiederauffüllung sowie die Massnahmen für die Rekultivierung fest. Rekultivierte Flächen erfüllen nach 5 bis 10 Jahren die Kriterien der Fruchtfolgeflächen (FFF).

Richtplankarte Kap. L 1

E 11.2 Vorhaben

E 11.2.1

Folgende Standorte werden als Festsetzung in den Richtplan aufgenommen:

Richtplankarte E 11

Nr.	Gemeinde	Standort	Planquadrat
1	Menzingen	Bethlehem	K 14 - K 15
2	Menzingen, Neuheim	Hinterburg - Müli - Kuenz	H 14 - J 14
3	Cham	Oberwil - Hof - Boden	F 6
4	Cham	Äbnetwald	E 5 - F 6
5	Neuheim, Baar	Kreuzhügel	E 15 - F 15
6	Neuheim	Tal - Winkel - Hof - Hintertann - Winzenbach	G 16
7	Neuheim	Hintertann Ost	G 16
8	Neuheim	Hintertann West	G 16
9	Menzingen	Bethlehem Süd	L 15
10	Cham	Hof Süd	F 6
11	Cham	Äbnetwald West (Abbau max. zu bestehendem Feldweg, westlich des Feldweges nur Sichtschutzmassnahmen ohne Bodenveränderungen)	E 5 - F 6

E 11.2.2

Für die langfristige Kiesversorgung wird in den kantonalen Richtplan folgender Standort als Zwischenergebnis aufgenommen:

Richtplankarte E 11

Nr.	Ort	Standort	Planquadrat
1	Cham	Hatwil/Hubletzen	E 4 - F 4

Der Kanton nimmt in Zusammenarbeit mit der Standortgemeinde und den betroffenen Grundeigentümern die definitive Abgrenzung vor. Diese legt er dem Kantonsrat im Zeitraum zwischen 2015 und 2020 zur Festsetzung im Richtplan vor. Der dazugehörige raumplanerische Bericht weist den Bedarf nach und erläutert die wichtigsten raumplanerischen Fragen (Grundwasser, Landwirtschaft, Einbettung in die Landschaft, Einsehbarkeit, Erschliessung und notwendige technische Infrastrukturen). Der Kanton orientiert den Kanton Zürich sowie den Bund über diese Schritte.

E 12 Altlasten

E 12.1 Verdachtsflächenkataster

E 12.1.1

Die Gemeinden konsultieren im Rahmen von Planungen und Baubewilligungsverfahren den Verdachtsflächenkataster bzw. den nachfolgenden Kataster der belasteten Standorte.

E 12.1.2

Der Kanton berät und informiert Bauwillige und Gemeinden bei der Sanierung der Altlasten.

E 13 Militärische Infrastrukturanlagen

E 13.1 Planungsgrundsätze

E 13.1.1

Kanton und Gemeinden prüfen bei historisch wertvollen militärischen Anlagen, die nicht mehr militärisch genutzt werden, deren Eintrag in das Inventar der schützenswerten Denkmäler bzw. die Unterschutzstellung.

E 13.1.2

Der Bund informiert den Kanton und die Standortgemeinden frühzeitig über die Aufhebung oder Umnutzung von militärischen Bauten und Anlagen.

E 13.2 Vorhaben

E 13.2.1

Folgende Bauten und Anlagen werden in den Richtplan aufgenommen:

Nr.	Gemeinde	Anlage und Standort	Stand	Planquadrat
1	Cham	Übersetzstelle Frauental	Festsetzung	F 3

Richtplankarte E 13

E 14 Kommunikation

E 14.1 Planungsgrundsatz

E 14.1.1

Bund, Kanton und Gemeinden unterstützen die gute Versorgung des Kantons mit Infrastruktur für die Kommunikation.

E 15 Energie

E 15.1 Planungsgrundsätze

E 15.1.1

Die sichere, umweltgerechte und wirtschaftliche Versorgung des Kantons mit Energie ist zu gewährleisten. Kanton und Gemeinden verwenden Energie haushälterisch und streben energieeffiziente Siedlungen und Verkehrsinfrastrukturen an. Dazu können sie:

- a. im Rahmen von Sondernutzungsplänen Regelungen für die energie- und klimaschonende Bauweise aufnehmen;
- b. in der Bauordnung die notwendigen Bestimmungen aufnehmen.

E 15.1.2

Das Leitungsnetz für den Energietransport ist so zu planen und zu bauen, dass seine Auswirkungen auf Bevölkerung, Siedlung, Umwelt und Landschaft gering sind.

E 15.1.3

Kanton und Gemeinden fördern:

- a. die Gewinnung von Energie aus erneuerbaren Quellen;
- b. das Erstellen von Fernwärmenetzen.

Sie unterstützen Pilotprojekte und Förderprogramme für erneuerbare Energien und Fernwärmenetze.

E 15.1.4

Der Kanton erstellt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden bis 2016 die planerischen Grundlagen für die stärkere Nutzung der erneuerbaren Energien. Eine Karte zeigt auf, in welchen Gebieten erneuerbare Energien effizient und effektiv nutzbar sind. Die räumlich-relevanten Resultate fliessen in den kantonalen Richtplan ein.

E 15.2 Elektrische Übertragungs- und Verteilnetze

E 15.2.1

Der Kanton Zug setzt sich dafür ein, dass die Betreiber von Hochspannungsleitungen verpflichtet werden, die Leitungen unterirdisch zu führen.

Dies in folgenden Gebieten:

- a. in und entlang von Siedlungen;
- b. in den kantonalen Landschaftsschongebieten;
- c. in den BLN-Gebieten.

E 15.2.2

Der Bund und die Leitungsbetreiber ziehen den Kanton frühzeitig in die Planung und Evaluation von neuen Trassees und Leistungserhöhungen von elektrischen Übertragungsleitungen ein. Zukunftsweisende Technologien sind anzuwenden.

E 15.2.3

Die Gemeinden prüfen ihre unbebauten Bauzonen auf die minimalen Abstände von Hochspannungsleitungen und Unterwerken und veranlassen Auszonungen, raumplanerische Optimierung oder Verlegungen der Leitungen in enger Zusammenarbeit mit den Leitungsbetreibern.

Im Rahmen von Bebauungsplänen oder Arealbebauungen ist der Sorge vor nichtionisierenden Strahlen grosses Gewicht beizumessen.

E 15.2.4

Der Kanton setzt sich beim Bund und den Leitungsbetreibern dafür ein, dass bei bestehenden Leitungen alle wirtschaftlich tragbaren und technisch möglichen Massnahmen zur Reduktion der Belastung der Bevölkerung ergriffen werden. Der Kanton verfolgt den technologischen Fortschritt bei Übertragungsleitungen.

E 15.2.5

Folgende Vorhaben werden in den Richtplan aufgenommen:

Nr.	Gemeinde	Vorhaben	Stand	Planquadrat
3	Steinhausen, Baar	Neubau 380-kV-NOK-Leitung Obfelden-Altgass	Vororientierung	F 7 - H 9
4	Risch	Ausbau 66-kV-SBB-Leitung Steinen- Immensee-Rotkreuz auf 132 kV	Vororientierung	O 5 - P 5

Richtplankarte E 15

E 15.3 Wasserkraft

E 15.3.1

Der Kanton und die Gemeinden setzen sich für den Erhalt und die Steigerung der Leistung der bestehenden Wasserkraftwerke ein. Bei einer Steigerung der Leistung der Wasserkraftwerke sind die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes und des Gewässerschutzes angemessen zu berücksichtigen.

Richtplantext
Kap. L 5, L 7, L 8

E 15.4 Windkraft

E 15.4.1

In BLN-Gebieten, Moorlandschaften, kantonalen und kommunalen Naturschutzgebieten sind Windkraftanlagen ausgeschlossen.

E 15.4.2

Der Kanton Zug unterstützt keine grossen Einzelanlagen (Gesamthöhe > 25 Meter) oder Windparks mit drei und mehr Turbinen.

E 15.4.3

Kleine Einzelanlagen (Gesamthöhe < 25 Meter) benötigen keinen Eintrag im Richtplan. Für Anlagen ausserhalb der Bauzone ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens eine Interessenabwägung zwischen folgenden Interessen durchzuführen:

- Eingliederung in die Landschaft;
- Auswirkungen auf Mensch und Umwelt;
- Windpotential und Einspeisemöglichkeiten.

Mit einer optimalen Wahl des kleinräumigen Standortes sind allfällige Auswirkungen zu minimieren.

E 15.5 Gasleitungen

E 15.5.1

Bei Rohrleitungen mit einem Betriebsdruck ab 5-bar zieht die Bewilligungsbehörde (Bund) den Kanton frühzeitig in die Planung und Evaluation von neuen Trassees von Rohrleitungen ein. Dabei ist die Festsetzung im Richtplan vor der Erteilung der Plangenehmigung durchzuführen. Die Verfahren sind zu koordinieren.

E 15.5.2

Bei Rohrleitungen von weniger als 5 bar Betriebsdruck koordiniert der Kanton das Bewilligungsverfahren mit der allfälligen Anpassung des Richtplanes.

E 15.5.3

Eine Anpassung des Richtplanes benötigen nur übergeordnete Leitungen. Das Betriebsnetz für die Haushaltungen braucht keinen Richtplaneintrag.

E 15.6 Geothermie

E 15.6.1

Ein Geothermiekraftwerk bedarf einer Festsetzung im kantonalen Richtplan. Die Standorte für die oberirdischen Bauten und Anlagen sind in bestehenden Bauzonen, angrenzend an Bauzonen oder im Umfeld von grossen Infrastrukturanlagen zu realisieren. In BLN-Gebieten und Moorlandschaften werden für Geothermiekraftwerke keine neuen Zonen ausgeschieden.

E 15.7 Sonnenenergie

E 15.7.1

Der Kanton und die Gemeinden unterstützen die Nutzung von Sonnenenergie insbesondere im Siedlungsgebiet und an öffentlichen Gebäuden.

E 15.7.2

Der Kanton und die Gemeinden unterstützen keine freistehenden Anlagen ausserhalb der Bauzonen.

E 15.8 Seewasser und Grundwasser

E 15.8.1

Der Kanton unterstützt Bestrebungen das Seewasser und Grundwasser als Quelle für Wärmepumpen besser zu nutzen.

P Agglomerationsprogramm

P 1 Strategie für die Agglomeration Zug

P 1.1 Strategie für die Agglomeration Zug

P 1.1.1

Die Grundzüge der räumlichen Entwicklung und die verschiedenen Beschlüsse des Richtplankartens und der Richtplankarte bilden die Strategie für die Agglomeration Zug.

Richtplankarte
Teilkarte G 1.1

P 1.2 Gremium für die Agglomeration Zug

P 1.2.1

Der Regierungsrat bestimmt aus seinen Reihen eine Delegation (Ausschuss), die das behördliche Gremium für die Begleitung der Entwicklung der Agglomeration Zug bildet. Die Gemeinden werden direkt einbezogen. Die Verantwortlichkeit gegenüber dem Bund liegt beim Regierungsrat.

Richtplankapitel Kap. A 7

P 1.2.2

Zur Lösung grenzüberschreitender Fragestellungen sucht der regierungsrätliche Ausschuss die Zusammenarbeit mit anderen Organen in den angrenzenden Agglomerationen und den Nachbarkantonen.

Richtplankapitel Kap. A 7

P 2 Projekte der Agglomeration Zug

P 2.1 Ergänzung von weiteren Projekten und Massnahmen

P 2.1.1

Der regierungsrätliche Ausschuss entscheidet periodisch, ob weitere Module zu bilden und Massnahmen für die Entwicklung der Agglomeration Zug zu treffen sind.

P 2.2 Controlling

P 2.2.1

Im Rahmen des vierjährigen Berichtes zum kantonalen Richtplan ist speziell die Wirkung der Massnahmen für die Entwicklung der Agglomeration Zug zu evaluieren.

P 3 Subventionierung durch den Bund

P 3.1 Anerkennung und Mitfinanzierung durch den Bund

P 3.1.1

Der Bund anerkennt das Kapitel P des kantonalen Richtplanes als Agglomerationsprogramm im Sinne der Agglomerationspolitik des Bundes.

P 3.1.2

Der Kanton setzt sich beim Bund zur Verbesserung des Agglomerationsverkehrs für die Mitfinanzierung von Projekten in den folgenden Bereichen ein:

- a. Öffentlicher Verkehr: Busnetz als leistungsfähiges und zuverlässiges Feinverteilernetz; ZVB-Hauptstützpunkt;
- b. Fuss- und Veloverkehr: Netzergänzungen zur Stärkung des Fuss- und Veloverkehrs in der Agglomeration;
- c. Verkehrssicherheit: bauliche Massnahmen zur Förderung der Verkehrssicherheit;

- d. Aufwertung des Strassenraums: Umgestaltung und Aufwertung der Strassenräume in der Agglomeration;
- e. allfällig weitere Projekte.

